

Bürgerwind Wintrich

Verkaufsprospekt für den Erwerb von
Kommanditanteilen an der

Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG

Wichtiger Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Abbildung Windpark Wintrich: Die Windenergieanlagen ganz links und rechts vorne sind die Windenergieanlagen der Emittentin. Quelle: Wilhelm Albers

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Angebot zur Beteiligung an der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG.

Als ehemaliger Hamburger und wegen der damaligen Proteste gegen die Kernenergie in Brokdorf und Brunsbüttel war ich schon früh mit dem Thema der erneuerbaren Energien vertraut. Als ich vor 20 Jahren hier in der Ortsgemeinde Wintrich zum Bürgermeister gewählt wurde, habe ich mich sofort über die Möglichkeiten informiert, hier im Wald Windenergie zu installieren. Aber in Rheinland-Pfalz war das Thema eher „Neuland“ und Windenergie im Wald gänzlich ausgeschlossen. Es galt dicke Bretter zu bohren.

Nach 18 Jahren intensiver Bemühungen stehen die zwei Anlagen der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG im Zusammenschluss mit zehn weiteren Anlagen des Windparks Wintrich. Sie wurden gemeinsam mit den Ortsgemeinden Wintrich, Brauneberg und Piesport geplant und realisiert.

Im Jahr 2018 lieferten die erneuerbaren Energien mehr Strom als jemals ein anderer Energieträger in Deutschland zuvor - jede dritte Kilowattstunde, die hierzulande verbraucht wurde, stammte aus Wind-, Solar, Wasser- und Bioenergiekraftwerken. Die Zukunft für eine wirtschaftliche, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung liegt zweifellos in den erneuerbaren Energien.

Mit den Bauarbeiten im Windpark Wintrich wurde im Juni 2017 begonnen. Diese sind planmäßig mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis Ende Juni 2018 abgeschlossen worden. Die Vergütung wird somit nicht durch einen weiteren Degressionstermin gesenkt werden.

Die Anlagen stehen auf einem Höhenzug des Hunsrücks auf einer Höhe von ca. 405 - 550 m über NN. Eine gemeinsame gemeindliche Planung machte es möglich, dass die potenzielle Fläche für alle Standorte optimal im Einklang mit der Natur beplant werden konnte. Durch eine gepoolte Einspeisung der Stromerträge werden die einzelnen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Standorte ausgeglichen.

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot Sie überzeugen kann und Sie sich an unserem neuen erfolgreichen Projekt zur Produktion von sauberer und nachhaltiger Energie beteiligen. Die Herausforderungen für den Klimawandel in der Zukunft sind immens und müssen in der gesamten Gesellschaft ankommen und gelebt werden.

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit setzen wir gemeinsam „auf die Flügel der Zukunft“.

Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG
Dirk Kessler (Geschäftsführer)



Inhalt

A. Das Angebot im Überblick	6
B. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	8
C. Angaben über die Vermögensanlage	10
I. Anlegergruppe.....	10
II. Zeichnungsberechtigte	11
III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises.....	11
IV. Zeichnungsstelle.....	11
V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen ..	11
VI. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage	14
VII. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse	15
VIII. Anlagevermittlung oder Anlageberatung der Vermögensanlage/ Provisionen	15
IX. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	15
X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	17
1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin	20
2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin	20
3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin.....	21
4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten.....	21
5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)	24
D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	25
I. Allgemeine Hinweise	25
II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken	26
III. Anlegergefährdende Risiken	34
E. Projektbeschreibung im Detail	37
I. Anlageobjekte.....	37
II. Windverhältnisse und Windenergieertrag	38
III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik	39
1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie.....	39
2. Nettoeinnahmen.....	39
3. Realisierungsgrad	40
4. Eigentum und dingliche Berechtigungen.....	40
5. Dingliche Belastungen	40
6. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen	40
7. Behördliche Genehmigungen	41
8. Lieferungen und Leistungen	41
9. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte	41
10. Weitere Verträge.....	41

F.	Wirtschaftliche Grundlagen	43
I.	Investitions- und Finanzierungsplan	43
II.	Erläuterung des Investitionsplans	43
III.	Erläuterung des Finanzierungsplans	44
IV.	Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	45
V.	Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	45
VI.	Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	46
1.	Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021	46
2.	Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2021	48
3.	Bestätigungsvermerk.....	53
4.	Zwischenübersicht der Emittentin	57
5.	Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	58
6.	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin ...	62
G.	Rechtliche Grundlagen.....	63
I.	Weitere Angaben über die Vermögensanlage	63
1.	Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	63
2.	Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	63
3.	Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	65
4.	Ehemalige Gesellschafter	67
5.	Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage.....	68
6.	Zahlstellen.....	68
7.	Angebot in verschiedenen Staaten	69
8.	Erwerbspreis	69
9.	Laufzeit und Kündigungsfrist.....	69
II.	Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte	70
1.	Angaben über die Emittentin	70
2.	Angaben über das Kapital der Emittentin.....	71
3.	Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	71
4.	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	74
5.	Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	76
6.	Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche.....	77
7.	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	77
8.	Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen	81
9.	Keine gewährleistete Vermögensanlage.....	81
H.	Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	82
I.	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	88
J.	Abkürzungsverzeichnis	101

A. Das Angebot im Überblick

Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung an der Emittentin Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 1.874.000 Euro (vgl. Kapitel G. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage auf Seite 63).

Emittentin

Emittentin ist die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG. Einziger Gründungskommanditist und zugleich einziger Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Herr Dirk Kessler. Gründungskomplementärin und zugleich Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH.

Der Windpark Wintrich

Der Windpark Wintrich besteht aus insgesamt zwölf Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einer Leistung von jeweils 3,0 MW, einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m. Insgesamt werden diese zwölf Windenergieanlagen von vier verschiedenen Betreibergesellschaften betrieben. Die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG betreibt zwei der zwölf Windenergieanlagen. Alle zwölf Windenergieanlagen des Windparks Wintrich wurden im Jahr 2018 in Betrieb genommen. Die beiden Windenergieanlagen der Emittentin wurden im Juni 2018 in Betrieb genommen.

Wartung und Betriebsführung

Mit der Firma ENERCON GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag (ENERCON-Partner- Konzept (EPK)) über die Laufzeit des Betriebs der Windenergieanlagen von 20 Jahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres abgeschlossen. Mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung wurde die Agrowea Wintrich Verwaltungs- GmbH & Co. KG beauftragt.

Investition und Finanzierung

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 10.800.000 Euro. Davon wurden 8.900.000 Euro durch Fremdkapital finanziert. 26.000 Euro des Eigenkapitals wurden bereits durch den Gründungskommanditisten Dirk Kessler eingezahlt. Es sollen weitere 1.874.000 Euro in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin eingeworben werden, so dass das Eigenkapital nach Einwerbung 1.900.000 Euro beträgt.

Jahresstromproduktion und Einspeisevergütung

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Stromproduktion der zwei Windenergieanlagen beträgt ca. 13.442.600 kWh. Die Vergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom basiert auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Ausschüttungen

Prognostiziert werden Ausschüttungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 206 % der gezeichneten Einlage, beginnend ab dem Jahre 2023. Die Ausschüttungen beinhalten auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers.

Haftung des Anlegers

Die Haftung des Anlegers ist auf die Höhe seiner übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Einlage beschränkt. Vereinnahmte Auszahlungen können, soweit diesen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen, zu einem Wiederaufleben der Haftung der Anleger führen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Einkunftsart/steuerliche Grundlagen

Der Anleger erzielt mit seiner Vermögensanlage als Kommanditist an der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt, sofern der Anleger eine natürliche Person ist, mit dem persönlichen Einkommensteuersatz ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Fremdfinanzierung des Anteils

Eine persönliche Fremdfinanzierung des Anteils des Anlegers ist grundsätzlich möglich, jedoch rät die Anbieterin hiervon ausdrücklich ab. Insbesondere hinsichtlich des Themas einer Gewinnerzielungsabsicht sollte der Anleger zuvor Rücksprache mit einem steuerlichen Berater halten.

B. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospektes:

Firma: Agrowea GmbH & Co. KG
Handelsregisternummer: HRA 121299
Geschäftsanschrift: Gaußstraße 2, 49767 Twist
Sitz der Gesellschaft: 49767 Twist, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ genannt) der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ genannt) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist dabei nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Agrowea GmbH & Co. KG, vertreten durch die Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Wilhelm Pieper und Wilhelm Wilberts, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes insgesamt.

Alle in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen, Angaben, Berechnungen und Prognosen (z.B. über erwartete Ausschüttungen an die Anleger) sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Agrowea GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt und aktuellem Wissensstand zusammengestellt. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder der Anbieterin als Prospektverantwortlichen erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht oder dem EEG, sowie für den tatsächlichen Eintritt, der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Agrowea GmbH & Co. KG nicht übernommen werden. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögenslage der Emittentin ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird die Emittentin jede Tatsache, die sich auf sie oder die von ihr emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (ab Seite 25) dargestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält keine Angaben oder Aussagen über die individuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen für den potenziellen Anleger im Falle einer Zeichnung und berücksichtigt nicht die persönlichen Verhältnisse und/oder die individuellen Bedürfnisse potenzieller Anleger. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes stellt für sich genommen keine Beratung dar und verpflichtet nicht zum Geschäftsabschluss. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

Erklärung:

Hiermit erklärt die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist (Handelsregisternummer HRA 121299), vertreten durch die Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Wilhelm Pieper und Wilhelm Wilberts, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung:
14.02.2023

Agrowea GmbH & Co. KG

vertreten durch die Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer

Wilhelm Pieper

Wilhelm Wilberts

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

C. Angaben über die Vermögensanlage

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden unmittelbar Gesellschafter (Kommanditisten) der Gesellschaft. Sie verpflichten sich zur Erbringung ihrer Einlage. Die Pflichteinlage wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin ist die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus dem Handelsgesetzbuch.

I. Anlegergruppe

Das Angebot der Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse von Vermögensanlagen ausgeglichen werden können.

Angesprochen werden Anleger, die bereit sind, sich mit einem Teil ihres Vermögens an einer langfristigen Vermögensanlage mit einem Anlagehorizont von ca. 16 Jahren zu beteiligen (vgl. Kapitel G. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/9. Laufzeit und Kündigungsfrist auf Seite 69 und Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/III. Anlegergefährdende Risiken/Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage auf S. 36).

Die Vermögensanlage eignet sich nicht für einen Anleger, der auf eine kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Einlage angewiesen ist.

Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und anlageobjektbezogenen Risiken. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich zusätzliche Risiken ergeben. Der Anleger soll das Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage ab Seite 25 aufmerksam gelesen und verstanden haben.

Das Angebot richtet sich nur an Anleger, die die Absicht haben, sich unmittelbar unternehmerisch an der Emittentin zu beteiligen. Die Anleger müssen in der Lage sein, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken und bei einem negativen Geschäftsverlauf der Vermögensanlage die entstehenden Verluste bis hin zum Verlust von 100 % ihres Anlagebetrags (Totalverlust) sowie darüberhinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Das Maximalrisiko besteht darin, dass diese, über den Anlagebetrag hinausgehenden, derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (vgl. Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/Maximalrisiko auf S. 25).

Die Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Einlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Das Angebot der Vermögensanlage eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Ferner eignet sich das Angebot der Vermögensanlage nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten. Da in den prognostizierten Ausschüttungen auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers enthalten ist, eignet sich die hier angebotene Vermögensanlage nicht für die Altersvorsorge.

Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA, Kanada, Australien oder Japan bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen (z.B. „Green Card“), Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan eingehen wollen, ist ausgeschlossen.

II. Zeichnungsberechtigte

Das benötigte Eigenkapital soll vorrangig bei den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinden Wintrich, Piesport und Brauneberg sowie den unmittelbar an den Windpark Wintrich angrenzenden Bewohnern der Ortsgemeinden Horath und Mülheim eingeworben werden. Sollten die Beteiligungswünsche dieser Zielgruppe nicht ausreichen, um das benötigte Eigenkapital vollständig einzuwerben, haben anschließend die Bürgerinnen und Bürger aus der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ein vorrangiges Beteiligungsrecht. Bei Eintritt in die Gesellschaft muss der Kommanditist volljährig sein.

Sollte es zu einer Unterzeichnung kommen, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, in einer weiteren Zeichnungsrunde auch volljährige natürliche Personen in die Gesellschaft als Kommanditist aufzunehmen, die nicht die vorgenannten Kriterien erfüllen. Sollte eine Unterzeichnung auch hierdurch nicht behoben werden, wird zunächst dem Gründungsgesellschafter eine Aufstockung seines Kapitals angeboten. Für den Fall, dass die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 1.874.000 Euro nicht vollständig eingeworben werden, hat die Agrowea GmbH & Co. KG mit Datum vom 23.11.2017 im Rahmen einer Platzierungsgarantie gegenüber der DZ Bank AG die Verpflichtung übernommen, das Kommanditkapital bis zu einer Höhe von maximal 1.900.000,00 Euro zu übernehmen, falls dieses nicht oder nicht vollständig eingeworben werden kann. Die Agrowea GmbH & Co. KG verpflichtet sich somit auf erste schriftliche Anforderung der DZ Bank AG, unverzüglich das fehlende Kommanditkapital bis zum Höchstbetrag von 1.900.000 Euro selbst zu zeichnen oder durch von ihr zu benennende Dritte zeichnen zu lassen und - soweit eingefordert - einzuzahlen oder einzahlen zu lassen. Da Herr Dirk Kessler bereits 26.000 Euro gezeichnet hat, erstreckt sich die Platzierungsgarantie noch auf 1.874.000 Euro.

III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Der Anleger muss seinen Zeichnungsbetrag innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung auf das folgende Bankkonto der Emittentin einzahlen:

Kontoinhaberin: Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG

Kontoführende Bank: VR-Bank Hunsrück-Mosel eG

IBAN: DE95 5706 9806 0000 1636 19

Verwendungszweck: Einzahlung Zeichnungsbetrag „Vor- und Zuname des Anlegers“

IV. Zeichnungsstelle

Die Emittentin Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG, Moselstraße 19, 54487 Wintrich ist die Stelle, die die Zeichnungen oder die auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichteten Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen

Das öffentliche Angebot (Zeichnungsfrist) beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Das öffentliche Angebot (Zeichnungsfrist) endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, jedoch spätestens 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes. Eine Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung besteht nicht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht zur Annahme von Beitrittserklärungen verpflichtet. Die endgültige Entscheidung über eine Zuteilung der Kommanditeinlage obliegt in jedem Fall der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Im Falle einer Überzeichnung hat die Komplementärin die Möglichkeit, die Beteiligungswünsche zu kürzen. Hierdurch kann dem Anleger auch eine niedrigere als die von ihm gezeichnete Kommanditeinlage zugewiesen werden. Diese Zuweisung obliegt der Komplementärin, vertreten durch

das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herrn Dirk Kessler. Bei Überschreitung des Zeichnungskapitals wird bis zu einer Beteiligungshöhe von 5.000 Euro grundsätzlich keine Kürzung vorgenommen. Die Zuteilung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle, die den Ablauf der Zuteilung und Kürzungen beispielhaft darstellen soll: Im vorliegenden Beispiel beläuft sich der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage auf insgesamt 100.000 Euro, die unter sechs Anlegern mit verschiedenen Beteiligungswünschen zu verteilen sind:

	Beteiligungs- wunsch	1. Zuteil.	2. Zuteil.	3. Zuteil.	4. Zuteil.	5. Zuteil.	6. Zuteil.	Gesamt
Pers. 1	5.000 €	5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.000 €
Pers. 2	8.000 €	5.000 €	3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	8.000 €
Pers. 3	12.500 €	5.000 €	5.000 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	12.500 €
Pers. 4	20.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	0 €	0 €	20.000 €
Pers. 5	35.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	2.250 €	27.250 €
Pers. 5	40.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	2.250 €	27.250 €
	120.500 €							100.000 €

Es werden somit zunächst alle Anleger gleichbehandelt, indem in Schritten von maximal 5.000 Euro zugeteilt wird. Sobald ein Anleger in weiteren Zuteilungsrunden seine volle Beteiligungssumme erreicht hat, gilt dieser Anteil als zugeteilt. In der letzten Zuteilungsrunde wird die verbleibende Restsumme linear auf die verbleibenden Anleger verteilt. Die Komplementärin kann in diesem Fall Ausnahmen hinsichtlich der Regelung zulassen, dass die Anteile durch 500 Euro teilbar sein müssen, wenn der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 1.874.000 Euro nicht exakt erreicht werden kann.

Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.



Abbildung Windpark Wintrich: Die Windenergieanlagen ganz links und rechts vorne sind die Windenergieanlagen der Emittentin. Quelle: Wilhelm Albers

VI. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Bei Erwerb der Kommanditanteile können bei dem Anleger neben der Zahlung des Erwerbspreises weitere persönliche Kosten entstehen, z. B. für Porto, Bankgebühren, Fahrten und Telekommunikation. Bei einer - ausdrücklich nicht empfohlenen - persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers können neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Sollte der Anleger sich im Rahmen des Erwerbs persönlich beraten lassen (z. B. Steuerberatung, Rechtsberatung) können weitere Kosten entstehen. Leistet der Anleger seine Einlage verspätet, entstehen Verzugszinsen in Höhe von 1 % je Monat. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Im Rahmen des Erwerbs der Vermögensanlage fallen Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an, die der Höhe nach abhängig von der jeweiligen Kapitalanlage sind. Diese Kosten können die Kommanditisten als Sonderbetriebsausgaben geltend machen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind, insbesondere individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Porto, Telekommunikations- und Überweisungskosten. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Anleger selbst. Eventuell anfallende Fahrtkosten zu den Gesellschafterversammlungen sind ebenso durch den Anleger zu tragen, können jedoch als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden. Jedem Anleger steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, er kann sich hierfür einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Emittentin, trägt der Anleger selbst. Der Anleger hat der Emittentin die, im Zusammenhang mit nach dem 31. März des folgenden Geschäftsjahres eingereichten Sonderbetriebsausgaben, entstehenden Aufwendungen und Kosten zu erstatten. Soweit einzelne Kommanditisten steuerliche Wahlrechte wahrnehmen, die zu Belastungen der Gesellschaft oder Nachteilen der anderen Gesellschafter führen, ist dieser Nachteil vom betreffenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft bzw. den betroffenen Gesellschaftern auszugleichen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Im Falle einer Veräußerung eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils auf ihn zu erstatten. Führen Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungs-Ansprüchen des Erwerbers ist möglich.

Stirbt ein Gesellschafter, so kann die Komplementärin den Nachweis der Rechtsnachfolge der Erben und/oder Vermächtnisnehmer durch einen Erbschein verlangen. Im Falle einer Mehrheit von Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen. Die Komplementärin kann den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen. Erben und/oder Vermächtnisnehmer haben außerdem auf Verlangen eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Hierdurch entstehen den Erben und/oder Vermächtnisnehmern jeweils Kosten. Scheidet der Anleger aus der Gesellschaft aus, so erhält er sein Abfindungsguthaben abzüglich etwaiger noch offener Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Kommanditisten. Sollte beim Ausscheiden des Anlegers ein Abfindungsguthaben durch Sachverständige zu ermitteln sein, so hat der Kommanditist mindestens die Hälfte der Kosten für die Sachverständigen zu zahlen. Die Gesellschaft trägt die Hälfte der Kosten für die Sachverständigen nur dann zur Hälfte, wenn im Rahmen der Gutachten ein höherer als von der Gesellschaft genannte Zeitwert festgestellt wird. Die Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

VII. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber dieser Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und dass er keine Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die jeweils im Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Erwerber seine Hafteinlage geleistet hat. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten ins Handelsregister, ist der Erwerber als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme findet auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis entsprechende Anwendung. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage des Erwerbers zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerber Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) oder sonstige Zahlungen erhält, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlung der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Das Wiederaufleben der gesetzlichen Haftung begründet für den Erwerber keine Nachschusspflicht. Nach Ausscheiden eines Erwerbers aus der Gesellschaft, mit Ausnahme im Falle der Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, besteht gem. § 160 Abs. 1 HGB eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, wenn die Verpflichtung vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht gem. § 159 Abs. 1 HGB im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, sofern dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung. Eine darüberhinausgehende Haftung des Erwerbers auf Rückzahlung sämtlicher Auszahlungen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn Auszahlungen an die Erwerber erfolgen, obwohl die Finanzlage der Gesellschaft dieses nicht zuließe und mittel- oder unmittelbar das Stammkapital der Komplementär GmbH beeinträchtigt werden würde. Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere solche unter denen er haftet, bestehen nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen für den Erwerber der Vermögensanlage.

VIII. Anlagevermittlung oder Anlageberatung der Vermögensanlage/ Provisionen

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Finanzanlagenvermittler: eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München

Die eueco GmbH erhält für Anlagenvermittlung eine Vergütung in Höhe von 1,8306 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 1.874.000 Euro, demnach voraussichtlich 34.305 Euro. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

IX. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Kommanditbeteiligung gewährt Ansprüche auf Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) sowie auf ein Auseinandersetzungsguthaben, wobei die Rückzahlungen der Vermögensanlage in den Entnahmen enthalten sind.

Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Liquiditätsausschüttungen (Entnahmen) und Auseinandersetzungsguthaben“ zu verstehen.

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) der Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 26)
- b) der Bestand der Nutzungs- und Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern (vgl. „Grundstücksnutzungsrechte“ auf Seite 26 f.)
- c) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten und Kostensteigerungen (vgl. „Betriebskostenrisiko“ auf Seite 27 und „Inflationsrisiko“ auf Seite 31)
- d) die Mängelfreiheit der Windenergieanlagen bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln (vgl. „Gewährleistung“ auf Seite 27)
- e) die Einhaltung des kalkulierten Zinssatzes und die Laufzeit für das Fremdkapital (vgl. „Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen“ auf Seite 31)
- f) die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen durch Versicherungen (vgl. „Versicherungsrisiken“ auf Seite 30 f.)
- g) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 26)
- h) die Einhaltung der prognostizierten Rückbaukosten (vgl. „Rückbaurisiken“ auf Seite 28)
- i) das Erreichen der prognostizierten Stromerträge durch prognostiziertes Windaufkommen an den Standorten (vgl. „Standortrisiken und Energieertrag“ auf Seite 29 f.)
- j) der Fortbestand und die Einhaltung der Einspeisevergütung (anzulegender Wert) nach dem EEG für den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage (vgl. „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“ auf Seite 28 f. und „Prognoserisiko und Einschätzung Dritter“ auf Seite 28) sowie Einhaltung der Kosten der Direktvermarktung für den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage (vgl. „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ auf Seite 29)
- k) das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den in der Prognose berücksichtigten Sicherheitsabschlag hinaus (vgl. „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ auf Seite 29)
- l) der möglichst durchgängige Betrieb der Windenergieanlagen und die möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz (vgl. „Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen“ auf Seite 29)
- m) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Anlageobjekte (vgl. „Technische Risiken“ auf Seite 27 f. und „Nutzungsdauer der Windenergieanlagen“ auf Seite 28)
- n) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner (vgl. „Risiko aus Verträgen und Bonitätsrisiken“ auf Seite 33)
- o) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 31)

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit der Betrieb der Windenergieanlagen aufgenommen werden konnte und fortgeführt werden kann [Buchst. a) und b)], der für den Betrieb kalkulierte Kostenrahmen eingehalten werden kann [Buchst. d) bis h)] und die prognostizierten Erträge erzielt werden können [Buchst. i) bis m)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. n) und o)].

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Abweichungen von den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung können zum Eintritt des unter a) bis o) jeweils in Klammern angegeben Risikos bzw. Risiken führen.

X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum. Die nachfolgend getroffenen Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln, da die Prognoserechnung auch auf geschätzten Einnahmen und Ausgaben beruht. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. An dieser Stelle wird nochmal ausdrücklich auf die mit einer Prognose verbundenen Risiken in Kapitel D. „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang der Vermögensanlage“ in dem Abschnitt „Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter“ (vgl. S. 28) dieses Verkaufsprospekts hingewiesen.

In den Tabellen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognosen) wird stets auf die Entwicklung der Ergebnisse auf Ebene der Emittentin abgestellt. Sie sind nicht auf den einzelnen Anleger zu übertragen. Eine anlegerbezogene Betrachtung erfolgt in der Tabelle „Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ und in den „Erläuterungen der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ auf S. 45. Die angegebenen Zahlen sind gerundete Eurobeträge oder Prozentsätze, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Es wurde unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in den Prognosen ausschließlich Nettowerte ausgewiesen. Innerhalb der Finanzlage (Prognose) und der Ertragslage (Prognose) wurde bei sämtlichen Zahlungen der Zufluss bzw. Abfluss im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit unterstellt.

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der							
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
	EUR						
AKTIVA							
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.004.665	936.165	867.665	799.165	730.665	662.165	593.665
II. Sachanlagen	5.790.483	5.247.625	4.704.767	4.161.909	3.619.051	3.076.193	2.533.335
III. Finanzanlagen	370.000	370.000	370.000	370.000	370.000	370.000	370.000
B. Umlaufvermögen							
Guthaben bei Kreditinstituten	1.298.185	1.207.479	1.121.796	1.021.590	935.847	860.520	761.252
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.928	1.351	375	0	0	0	0
	8.466.261	7.762.620	7.064.603	6.352.664	5.655.563	4.968.878	4.258.253
PASSIVA							
A. Eigenkapital							
Kapitalanteile der Kommanditisten	2.134.189	2.023.204	1.916.828	1.795.436	1.662.701	1.464.110	1.240.209
B. Rückstellungen							
Sonstige Rückstellungen	45.366	55.838	67.325	79.906	93.668	108.702	125.106
C. Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.286.706	5.683.578	5.080.450	4.477.322	3.899.194	3.396.066	2.892.938
	8.466.261	7.762.620	7.064.603	6.352.664	5.655.563	4.968.878	4.258.253

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin							
	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029
	EUR						
Einzahlungen							
Einzahlung Kommanditkapital	1.874.000	0	0	0	0	0	0
Stromerträge	1.431.301	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
Summe Einzahlungen	3.305.301	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
Auszahlungen							
Betriebs-/Verwaltungskosten	-458.287	-340.101	-335.078	-330.601	-341.139	-386.722	-410.662
Tilgung	-1.932.628	-603.128	-603.128	-603.128	-578.128	-503.128	-503.128
Ausschüttungen	-114.000	-114.000	-114.000	-133.000	-133.000	-152.000	-152.000
Summe Auszahlungen	-2.504.915	-1.057.229	-1.052.206	-1.066.729	-1.052.267	-1.041.850	-1.065.790
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	867.799	1.668.185	1.577.479	1.491.796	1.391.590	1.305.847	1.230.520
Liquide Mittel zum Ende der Periode	1.668.185	1.577.479	1.491.796	1.391.590	1.305.847	1.230.520	1.131.252

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin							
	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029
	EUR						
Erträge							
Stromerträge	1.431.301	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
Summe Erträge	1.431.301	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
Aufwendungen							
Pachten	93.034	78.000	78.000	78.000	78.000	84.000	84.000
Betriebsführung, Haftungsvergütung, Steuerberatung	59.328	48.282	49.006	49.740	50.486	51.244	52.012
Wartung/Instandhaltung, Monitoring, Strom Eigenverbrauch	106.296	108.369	110.463	112.603	114.777	116.996	155.106
Versicherungen, sonstige Kosten	18.081	18.399	17.992	18.150	18.311	18.467	18.622
Zinsen	128.435	87.082	78.638	70.195	78.581	116.016	100.922
Rückstellungen Rückbau	9.532	10.472	11.487	12.581	13.762	15.034	16.404
Abschreibungen	611.358	611.358	611.358	611.358	611.358	611.358	611.358
Summe Aufwendungen	1.026.064	961.962	956.945	952.628	965.275	1.013.114	1.038.424
Jahresergebnis vor Steuern	405.237	4.561	9.578	13.895	1.248	-46.591	-71.901
Gewerbesteuer	55.290	1.546	1.955	2.287	984	0	0
Jahresergebnis nach Steuern	349.947	3.015	7.624	11.608	264	-46.591	-71.901

31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038
EUR								
525.165	456.665	388.165	319.665	251.165	182.665	114.165	45.665	0
1.990.477	1.447.619	904.761	361.903	0	0	0	0	0
370.000	370.000	370.000	370.000	370.000	0	0	0	0
635.110	519.617	377.098	233.471	40.493	198.049	307.382	375.723	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.520.752	2.793.901	2.040.024	1.285.040	661.658	380.714	421.547	421.388	0
987.956	744.765	472.839	197.968	52.723	121.962	133.398	101.391	0
142.986	162.454	183.631	206.646	231.637	258.752	288.149	319.997	0
2.389.810	1.886.682	1.383.554	880.426	377.298	0	0	0	0
3.520.752	2.793.901	2.040.024	1.285.040	661.658	380.714	421.547	421.388	0
01.01.2030 - 31.12.2030	01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038
EUR								
0	0	0	0	0	0	0	0	0
966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
-399.538	-388.888	-377.914	-379.022	-371.374	-421.668	-420.190	-423.182	-433.538
-503.128	-503.128	-503.128	-503.128	-503.128	-377.298	0	0	0
-190.000	-190.000	-228.000	-228.000	-285.000	-380.000	-437.000	-475.000	-588.708
-1.092.666	-1.082.016	-1.109.042	-1.110.150	-1.159.502	-1.178.966	-857.190	-898.182	-1.342.246
1.131.252	1.005.110	889.617	747.098	603.471	410.493	198.049	307.382	375.723
1.005.110	889.617	747.098	603.471	410.493	198.049	307.382	375.723	0
01.01.2030 - 31.12.2030	01.01.2031 - 31.12.2031	01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038
EUR								
966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523	966.523
84.000	84.000	84.000	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000	96.000
52.792	53.584	54.386	55.202	56.032	56.872	57.724	58.590	59.470
158.130	161.614	164.762	167.975	171.248	174.586	177.989	181.460	184.997
18.788	18.956	19.126	19.298	19.473	19.670	20.447	20.631	20.815
85.828	70.734	55.640	40.546	25.453	8.059	1.600	800	0
17.880	19.468	21.177	23.015	24.991	27.115	29.397	31.848	0
611.358	611.358	611.358	611.358	430.403	68.500	68.500	68.500	45.666
1.028.776	1.019.714	1.010.449	1.013.395	823.600	450.802	451.657	457.829	406.948
-62.253	-53.191	-43.926	-46.872	142.923	515.721	514.866	508.694	559.575
0	0	0	0	3.168	66.481	66.430	65.702	72.255
-62.253	-53.191	-43.926	-46.872	139.755	449.240	448.436	442.993	487.319

1. Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin und zu Auswirkungen von Änderungen

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Bilanzstichtag. Das Anlagevermögen besteht sowohl aus immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen als auch Finanzanlagen. Die immateriellen Vermögensgegenstände (notwendige Betreiberrechte), die Sachanlagen (Windenergieanlagen) sowie die Finanzanlagen (Schatzbrief zur Anlage der Mindestliquidität) werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen jeweils zu Buchwerten ausgewiesen. Die Betreiberrechte werden planmäßig über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren und die Windenergieanlagen über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Für Finanzanlagen finden mangels Abnutzbarkeit keine planmäßigen Abschreibungen statt. Im Umlaufvermögen wird das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt. Die Höhe des Guthabens bei Kreditinstituten ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben sowie dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt. Veränderungen in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben zu dem jeweiligen Zeitpunkt beeinflussen somit die Liquidität. Bei einer negativen Entwicklung (Auszahlung oberhalb der prognostizierten Werte) oder bei verzögerten Einzahlungen hätte dies Einfluss auf die freie Liquidität und damit auch auf das vorhandene Ausschüttungspotential für die Anleger.

Die Passivseite unterteilt sich in Eigenkapital, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Das Eigenkapital beinhaltet das feste Kommanditkapital, die kumulierten Jahresergebnisse und die Entnahmen, welche die Liquiditätsausschüttungen an die Kommanditisten darstellen. Der Saldo des Eigenkapitals steht in Abhängigkeit von den tatsächlichen Jahresergebnissen und der Höhe und dem Zeitpunkt der Liquiditätsausschüttungen an die Kommanditisten. Bei den Rückstellungen handelt es sich vor allem um die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene, über den Prognosezeitraum aufzubauende Rückbaurückstellung. Da sich der Prognosezeitraum an dem Vergütungsanspruch nach dem EEG orientiert, wurde unterstellt, dass die Rückbaurückstellung zum Ende des Prognosezeitraums zum 31.12.2038 aufgelöst wird und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur zurückgebaut werden. Die Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, welche prognosegemäß bis zum 30. September 2035 vollständig getilgt werden. Die Tilgungen nebst Zinsen sind vorrangig vor Liquiditätsausschüttungen an die Anleger zu leisten. Geringere Liquiditätszuflüsse oder höhere Liquiditätsabflüsse als geplant würden, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Liquidität unter dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt prognostizierten Betrag liegt, das Ausschüttungspotential an die Anleger beeinflussen.

2. Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin und zu Auswirkungen von Änderungen

Die Emittentin erfüllt die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage) aus der vorhandenen Liquidität. Voraussetzung für die geplanten Ausschüttungen ist deshalb, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage der Emittentin wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Aus der Finanzlage der Emittentin ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität der Emittentin, die in den jeweiligen Jahren des Prognosezeitraums an die Anleger ausgeschüttet werden soll. Die Liquiditätsausschüttungen der Emittentin an die Anleger sind im Wesentlichen von dieser jeweils zur Verfügung stehenden auszahlungsfähigen Liquidität abhängig.

Die Basis der in der Tabelle dargestellten Finanzlage der Emittentin bilden die Stromerträge. Hiervon sind Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. Zinsen und Gewerbesteuer) abzuziehen. Da die Emittentin Darlehen zur teilweisen Fremdfinanzierung der Gesamtinvestitionssumme aufgenommen hat, ist vorrangig vor der Ausschüttung an die Anleger, das Fremdfinanzierungsdarlehen zu tilgen. Die Finanzlage des Jahres 2023 wird außerdem maßgeblich durch die Einzahlung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals (Emissionskapital) bestimmt. Außerdem sollen im Jahr 2023 die noch offenen Restbeträge kurzfristigen Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe von insgesamt 1.329.500 Euro getilgt werden. Die Tilgung der langfristigen Finanzierungsdarlehen ist im Jahr 2035 abgeschlossen. Die Finanzlage des Jahres 2038 beinhaltet die Auszahlung für den Rückbau der Windenergieanlagen.

Die nach Abzug aller vorgenannten Abflüsse ermittelte Liquidität kann für die prognostizierte Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage (Liquiditätsausschüttungen an die Anleger) verwendet werden. Insgesamt werden Liquiditätsausschüttungen in Höhe von ca. 3.900.000 Euro prognostiziert. Sollten sich die Geschäftsaussichten der Emittentin insoweit verändern, dass sich der kumulierte auszahlungsfähige Liquiditätsüberschuss auf 1.900.000 Euro verringert (z. B. durch

geringere Einzahlungen durch Stromerträge und/oder höhere Auszahlungen durch höhere Betriebs- und Verwaltungskosten während des Prognosezeitraums), würde die Emittentin hieraus lediglich eine Rückzahlung der Einlage vornehmen können. Darüber hinaus wären keine weiteren Ausschüttungen möglich. Bei einer weiteren Verringerung des Liquiditätsüberschusses auf unter 1.900.000 Euro wäre die Emittentin lediglich zu einer teilweisen Rückzahlung respektive zu gar keiner Rückzahlung der Einlage in der Lage. Eine Verbesserung der Finanzlage über die Prognose hinaus würde entsprechend höhere Liquiditätsausschüttungen an die Anleger ermöglichen.

3. Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin und zu Auswirkungen von Änderungen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Erträgen und den Aufwendungen der Emittentin. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin Stromerträge aus der Stromproduktion, welche sich aus der Vergütung für die erzeugte Energie (kWh) ergeben. Davon abzuziehen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Aufwendungen wie beispielsweise für die technische und kaufmännische Betriebsführung, die Pachten und Zinsaufwendungen für das Fremdkapital.

Aus dem Saldo der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen ergibt sich jeweils das Jahresergebnis vor Steuern (Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss vor Steuern) der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Emittentin ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deswegen Gewerbesteuer zu zahlen. Aus dem Saldo des Jahresergebnisses vor Steuern und der Gewerbesteuer ergibt sich jeweils das Jahresergebnis nach Steuern (Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss nach Steuern) der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgen linear über zwanzig Jahre und die Abschreibungen des Sachanlagevermögens linear über sechzehn Jahre. Für das Jahr 2034 wird die Abschreibung bezogen auf das Sachanlagevermögen anteilig vorgenommen analog zur zeitanteiligen Berücksichtigung im Jahr der Anschaffung. Ab dem Jahr 2035 erfolgen lediglich die Abschreibungen bezogen auf die immateriellen Vermögensgegenstände. Im Jahr 2038 werden auch diese Abschreibungen anteilig vorgenommen analog zur zeitanteiligen Berücksichtigung im Jahr der Anschaffung.

Veränderungen der Erträge und der Aufwendungen gegenüber der Prognose, sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach, erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sich die Ergebnisuweisung bei den Anlegern ändert. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Stromerträgen durch die Stromvermarktung. Sind Kostenarten an die Höhe der Erträge bzw. der produzierten Energie (kWh) gekoppelt, verändern sich die leistungsbezogenen Aufwendungen (bezogen auf Erträge oder kWh) entsprechend. Eine Veränderung der Ertragslage gegenüber den prognostizierten Werten führt demnach auch zu einer Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen.

4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist im Juni 2018 erfolgt. Nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen.

Das Kommanditkapital der Emittentin wurde in Höhe von 26.000 Euro vollständig eingezahlt. Die Emittentin plant mit diesem Verkaufsprospekt weitere Kommanditanteile in Höhe von insgesamt 1.874.000 Euro in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin öffentlich anzubieten. Die Rückzahlung der Einlage des Anlegers wird bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen geleistet worden sein, wozu die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein wird.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standorten mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Branche Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist im Wesentlichen das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien 65 % betragen und bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt sein.

Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Projektes.

Der planmäßige Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab.

Da die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Windenergieanlagen des Windparks Wintrich noch vor dem 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Windenergieanlagen vor Ende 2018 in Betrieb genommen wurden, unterliegen die Windenergieanlagen im Windpark Wintrich als sogenannte Übergangsanlagen gemäß EEG noch nicht der Ausschreibungspflicht sondern der erhöhten Anfangsvergütung. Der Zeitraum für die erhöhte Anfangsvergütung hängt vom Datum der Inbetriebnahme sowie dem Referenzertrag der jeweiligen Windenergieanlage und den tatsächlichen Erträgen der Windenergieanlagen ab. Im Windpark Wintrich werden die Erträge aller zwölf Anlagen gepoolt (vgl. Erläuterungen zum Erlöspoolvertrag auf Seite 41 f.), d. h. auch die unterschiedlichen anzulegenden Werte, die durch die unterschiedliche Inbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen bedingt sind, werden gepoolt. Es wurde daher ein Mittelwert aus den anzulegenden Werten der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark Wintrich gebildet. Der Mittelwert der anzulegenden Werte des Windparks Wintrich beträgt 7,34 Cent je kWh. Prognosegemäß wird die erhöhte Anfangsvergütung über den gesamten Prognosezeitraum gezahlt.

Bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt oder reduziert sich jedoch gemäß § 51 Abs. 1 EEG die EEG-Förderung. Bei Netzüberlastungen kann der von den Windenergieanlagen der Emittentin produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden. Gem. § 15 Abs. 1 EEG erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist.

Die im EEG verankerte Direktvermarktung gilt für die Windenergieanlagen der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin einen Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen, wonach der Direktvermarkter den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom nach Maßgabe des EEG abnehmen und vergüten wird. Darüber hinaus hat die Emittentin mit dem Direktvermarkter als Zusatz zum Direktvermarktungsvertrag eine Preisfixierungsvereinbarung für das Geschäftsjahr 2023 geschlossen, um 75 % der Stromerträge zu einem festen Preis in Höhe von 12 Cent je kWh zu vermarkten. Hierbei zahlt der Direktvermarkter die feste Vergütung unabhängig von den Strompreisen und dem anzulegenden Wert. Für die übrigen 25 % der Stromerträge erfolgt die Vergütung über den anzulegenden Wert bzw. den Monatsmarktwert, wenn dieser über dem anzulegenden Wert liegt.

Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch eine niedrigere Vergütung auf die Windenergieanlagen der Emittentin auswirken, würden sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken. Sie hätten demnach auch eine Beeinflussung der Liquiditätsausschüttungen an die Anleger (Zins- und Rückzahlung) zur Folge (vgl. im Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage die Risiken „Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“ (S. 28 f.), „Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen“ (S. 29), „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ (S. 29) und „Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen“ (S. 29)).

Standorte und Einflussgrößen

Der Standort der Windenergieanlagen der Emittentin befindet sich in Deutschland im Bundesland Rheinland-Pfalz im Westen des Landkreises Bernkastel-Wittlich in der Gemeinde Wintrich auf dem Flurstück 351/15 der Flur 9 der Gemarkung Filzen. Die Windenergieanlagen befinden sich in einem geschlossenen Waldgebiet. Die Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten wurden Abschläge aufgrund von Betriebsbeschränkungen sowie Sicherheitsabschläge berücksichtigt (vgl. im Kapitel E/II. Windverhältnisse und Windenergieertrag ab S. 38). Veränderte Windverhältnisse an den Standorten der Windenergieanlagen können bei geringen Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung haben. Die für die Betriebsphase der Windenergieanlagen prognostizierten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des ENERCON PartnerKonzepts und die Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermöglicht. Die Prognosen berücksichtigen die Betriebsbeschränkungen gemäß der BImSchG-Genehmigung. Sollten weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Zins- und Rückzahlungen aus. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie vorangehend unter „Markt- und Branchenbedingungen“ beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Emittentin trifft die Annahme, dass das EEG, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gilt, auch weiterhin Bestand haben wird. Eine Änderung des EEG mit Rückwirkung für die Windenergieanlagen der Emittentin könnte die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins- und Rückzahlungen negativ beeinflussen. Die Emittentin trifft die Annahme, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten, auch weiterhin Bestand haben. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise der Regelungen zur Gewerbesteuer oder die Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes, könnten die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ beeinflussen.

Investitions- und Emissionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits abgeschlossen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im Juni 2018. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen. Das Kommanditkapital der Emittentin soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft um 1.874.000 Euro auf insgesamt 1.900.000 Euro erhöht werden. Die Einzahlung des Kommanditkapitals in Höhe von 1.874.000 Euro soll vor allem für die Rückführung der noch nicht getilgten Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von 1.329.500 Euro genutzt werden. Sollten die angebotenen Kommanditeinlagen nicht oder nicht vollständig in oben genannter Höhe eingeworben werden können, greift eine Platzierungsgarantie der Anbieterin gegenüber der finanzierenden Bank, wonach die Anbieterin das fehlende Kommanditkapital unverzüglich selbst zu zeichnen oder durch von ihr zu benennende Dritte zeichnen zu lassen hat.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (31. Dezember 2037) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen. Eine Refinanzierung der Zins- und Rückzahlungen z. B. durch Aufnahme von Bankdarlehen ist nicht vorgesehen. Ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird die Emittentin bis zum 31. Dezember 2037 prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen nachkommen, wozu die Emittentin gemäß Ertragsprognose in der Lage sein wird. Die Emittentin erhält die Vergütung nach dem EEG für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom prognosegemäß bis zum Ende des Planungszeitraums. Prognosegemäß werden die Windenergieanlagen nach dem Ende

des Planungszeitraums zurückgebaut und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlagen wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Rücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und somit auf ihre Fähigkeit auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

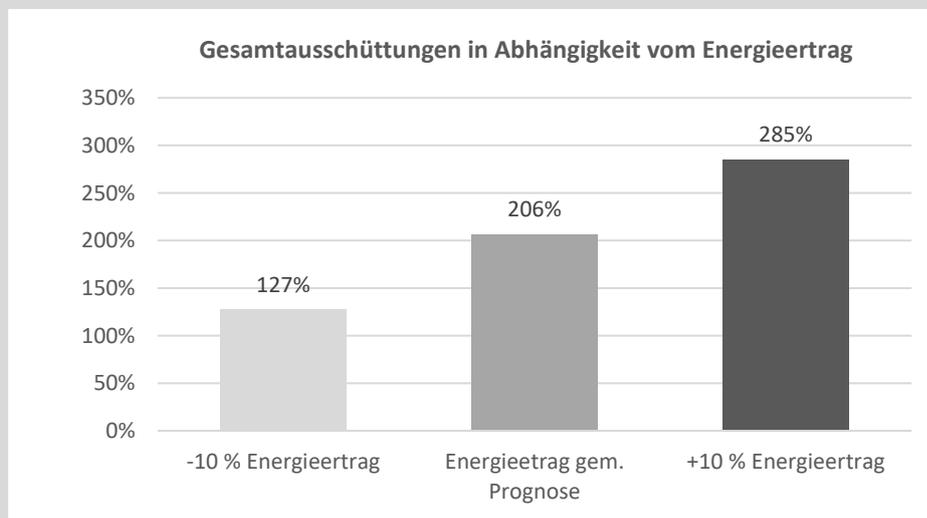
Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann. In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

5. Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und in diesem Zusammenhang auch das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Prognosen kann sich sowohl negativ als auch positiv auf die Rentabilität der Emittentin sowie auf deren Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Kommanditeinlage auswirken. In diesem Verkaufsprospekt wird von Ausschüttungen in Höhe von 206 % (Prognose) der Einlage des Anlegers über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen, wobei es sich bei den dargestellten Ausschüttungen teilweise auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage handelt. Um das Ausmaß veränderter Erfolgsgrößen zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle beispielhaft an einem ausgewählten Szenario gezeigt werden, welches Ausmaß bereits kleine Veränderungen haben können. Bei dem nachfolgenden Abweichungsszenario wurde nur ein Parameter geändert, während die übrigen Berechnungsgrundlagen prognosegemäß verlaufen sollen. Die Analyse zeigt bei dem Abweichungsszenario die Auswirkungen einer veränderten Erfolgsgröße auf die prognostizierte Gesamtausschüttung in Höhe von 206 % (Prognose), inklusive der Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten positiven und negativen Veränderungen um ein Beispiel handelt. Größere Abweichungen von den Prognosen sowie ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer Abweichungen zum prognostizierten Verlauf sind grundsätzlich möglich.

Abweichungsszenario: Annahme veränderter Energieerträge

Im Abweichungsszenario wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario (Prognose) verändern. Abgebildet wird eine theoretische Veränderung der prognostizierten Gesamtausschüttung bei einer positiven und einer negativen Abweichung vom prognostizierten Energieertrag um jeweils 10 %. Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass bei einer Reduzierung des Energieertrags um 10 %, die zu erwartenden Gesamtausschüttungen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 206 % auf 127 % sinken würden. Bei einer Erhöhung des Energieertrags um 10 % würden die zu erwartenden Gesamtausschüttungen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 206 % auf 285 % steigen.



D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben. Es kann somit ein vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung des Anlegers, steuerliche Risiken, Risiken aus der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger, Risiken aus der Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage sowie Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers, die jeweils über den vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können. Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der vollständige Verlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt. Es folgen unter „I. Allgemeine Hinweise“ zunächst grundsätzliche Ausführungen, danach erfolgt eine Unterteilung der Risiken in prognose- und anlagegefährdende Risiken unter „II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken“ sowie in anlegergefährdende Risiken unter „III. Anlegergefährdende Risiken“.

Prognosegefährdende Risiken können dazu führen, dass sich die Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung verschlechtert und sich die Ausschüttungen an die Anleger verringern. Darüber hinaus kann auch ein Teilverlust der Einlage des Anlegers eintreten. Anlagegefährdende Risiken können die einzelnen Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus gehend können anlegergefährdende Risiken neben einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Dies kann bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen und damit das maximale Risiko des Anlegers aus diesem Angebot herbeiführen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Risikogruppen sind fließend. Ein zunächst nur prognosegefährdendes Einzelrisiko kann sich im Zeitverlauf zu einem anlagegefährdenden Risiko entwickeln. Es besteht auch die Gefahr, dass mehrere prognosegefährdende Risiken gleichzeitig eintreten und sich verstärken, sodass sich daraus ein anlagegefährdendes Risiko ergeben kann. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, vermindern oder unmöglich werden lassen.

In diesem Kapitel werden die nach Auffassung der Anbieterin wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Risiken eines Erwerbs von Kommanditanteilen an der Emittentin Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG dargestellt. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Die Reihenfolge und der Umfang der Beschreibung der einzelnen Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

I. Allgemeine Hinweise

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung an der Emittentin Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG angeboten. Es wird somit eine Vermögensanlage angeboten, die eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin gewährt. Die Vermögensanlage stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auch die Werthaltigkeit der Kommanditbeteiligung des Anlegers sind von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Rahmenbedingungen sowie von Umwelteinflüssen abhängig, deren Entwicklung während des Prognosezeitraums nicht oder nur in einem gewissen Rahmen vorhersehbar ist. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Vermögensanlage ab. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich innerhalb des Prognosezeitraums die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Rahmenbedingungen und Umwelteinflüsse ändern. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

beeinflussen und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage des Anlegers, bis hin zum vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals, beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sollten sich potentielle Anleger der in diesem Kapitel dargestellten, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken bewusst sein. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine anderweitige Einlagensicherung und es wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich einer angemessenen Zinszahlung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sowie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse existieren nicht.

Der Anleger sollte bereit und in der Lage sein, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zu tragen sowie entstehende Verluste, bis hin zum vollständigen Verlust seiner Einlage (Totalverlust) sowie darüberhinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Diese derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen würden das sonstige Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Die Einlage des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, in seinem Privatvermögen gehalten werden, eigenfinanziert sein sowie keinen wesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen. Die Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung eignet sich nicht für einen Anleger, der auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der Einlage angewiesen ist, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die Kommanditeinlage bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe und ist daher keinesfalls mit einer festverzinslichen oder mündelsicheren Kapitalanlage vergleichbar.

Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Auf diese Besonderheiten der individuellen Situation des Anlegers kann der vorliegende Verkaufsprospekt nicht eingehen. Daher sollte der Anleger vor der Entscheidung über den Erwerb von Kommanditanteilen an der Emittentin die nachstehend aufgezeigten Risiken vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse aufmerksam prüfen. Darüber hinaus wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat von einem fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) einzuholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Anbieterin übernimmt keine Haftung für das Eintreten der steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele des Anlegers.

II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen

Die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ist mit Auflagen verbunden. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen dürfen die in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsrichtwerte und Werte zur zulässigen astronomisch möglichen Schattenwurfdauer der Windenergieanlagen nicht überschritten werden. Es sind außerdem Abschaltzeiten zur Verringerung des Tötungsrisikos von betroffenen Tierarten einzuhalten. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen aufgrund von Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise eingestellt werden muss. Außerdem besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren Betriebsbeschränkungen anordnet. Beide Risiken würden zu Ertragsausfällen bei der Emittentin führen. Zudem können (zusätzliche) behördliche Auflagen zu nicht kalkulierten Aufwendungen, beispielsweise für Nachrüstungen, führen. Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsaufgaben zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht zudem das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld belegt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Grundstücksnutzungsrechte

Die Nutzung der für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Grundstücke erfolgt auf der Basis des Infrastrukturvertrages zwischen der Emittentin und der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG, durch den der Emittentin die Rechte und Pflichten aus langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen zwischen der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH und den jeweiligen Grundstückseigentümern überlassen wurden. Die Nutzungsrechte sind durch beschränkt persönliche

Dienstbarkeiten abgesichert. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor dem Ablauf der vertraglichen Laufzeit der Nutzungsverhältnisse zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird und die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur vor dem Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer und damit vor dem Ende des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen.

Im Falle einer Veräußerung der genutzten Grundstücke tritt grundsätzlich der Erwerber in das Pachtverhältnis ein. Wenn das Grundstück zwangsversteigert wird oder im Falle der Insolvenz des Eigentümers von einem Insolvenzverwalter veräußert wird, besteht das Risiko, dass der Ersteher oder Erwerber für diesen Fall an die vertragliche Laufzeit des Nutzungsvertrages nicht gebunden ist und das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die beteiligten Genehmigungsbehörden die Verlegung, die Verbreiterung und/oder den Verkauf von Wegen, Straßen und Leitungen beschließen und/oder dass sonstige Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder der Einspeisepunkt, für die von den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie in das Stromnetz, verlegt wird. Das kann zu einer Beeinträchtigung des Netzanschlusses und damit zu zusätzlichen Kosten für die Wiederherstellung oder Neuverlegung der Kabeltrasse führen. Es besteht auch das Risiko, dass bei erforderlich werdenden weiteren grundbuchlichen Absicherungen Grundstückseigentümer berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen aus ihrem Grundstück zu fordern und dass erforderliche Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten erlangt werden können. Aus diesem Sachverhalt besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen auf anderen Grundstücken entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Betriebskostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die geplanten Betriebskosten überschritten werden, nicht kalkulierte Kosten entstehen oder Kostensteigerungen höher als geplant auftreten. Mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag (sog. „ENERCON PartnerKonzept“) über die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Windenergieanlagen abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Ausschlussklauseln in dem Wartungsvertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen oder der Anlagenhersteller gemäß Vertrag berechtigt ist, die Emittentin an seinen Kosten zu beteiligen. Außerdem besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind. Es ist möglich, dass nach Ablauf oder bei vorzeitiger Beendigung von Verträgen, Folgeverträge nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden können. Es besteht auch das Risiko, dass beauftragte Unternehmen während der Vertragslaufzeit ausfallen und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Auch können während des Betriebs Mängel auftreten, die bei der Abnahme bemerkt, aber nicht sachgerecht beseitigt wurden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder unter Umständen nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Weiterhin besteht das Risiko, dass gewährleistungspflichtige Unternehmen während des Gewährleistungszeitraums insolvent werden und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Im Falle des Auftretens von Mängeln, deren Beseitigung nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, können höhere als die kalkulierten Kosten entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es

möglich, dass die vom Anlagenhersteller angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die Emittentin in dem betreffenden Zeitraum erheblich weniger Einnahmen erzielt als kalkuliert wurde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Nutzungsdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen (Lastwechsel) ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß und somit höhere Kosten durch steigende Versicherungsprämien bzw. höhere Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren kann oder höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Rückbaurisiken

Die Emittentin ist zum Rückbau (Demontage und Entsorgung) der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur nach Betriebseinstellung verpflichtet. Hierfür wurden entsprechende Kosten kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als geplant und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Auch besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und die Entsorgung nur zu höheren Kosten ermöglichen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter

Die in dem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen der Emittentin basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltendem Recht, bestehenden Verträgen, Annahmen der Anbieterin und Aussagen und Einschätzungen Dritter (z. B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachten). Die Emittentin geht z. B. von einer erhöhten Anfangsvergütung für den gesamten Planungszeitraum aus. Der Zeitraum, für den die Anfangsvergütung gezahlt wird, hängt vom Referenzertrag der Anlage und den Erträgen der Windenergieanlagen in kWh ab. Es besteht das Risiko, dass die Differenz zwischen Grundvergütung und erhöhter Anfangsvergütung teilweise zurückzahlen ist, insofern die Erträge der Windenergieanlagen höher als prognostiziert ausfallen. Es besteht das Risiko, dass sich die Annahmen als unzutreffend herausstellen, basierend auf Irrtümern, subjektiven Einschätzungen und Wertungen oder dass sich die Rahmenbedingungen im Zeitverlauf verändern. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen stellt die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar. In dem Prognosezeitraum sind Änderungen des EEG nicht auszuschließen. Sollte zukünftig das EEG außer Kraft gesetzt werden, der Netznutzungs- oder Einspeisevorrang enden oder insbesondere die Förderung abgesenkt oder abgeschafft werden oder sollten den Betreibern von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - auch mit Rückwirkung - den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen oder gar nicht verkaufen kann. Sollte der Strom am freien Markt nur zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) zu vermarkten sein, so besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin nicht mehr zur vollständigen und zeitgerechten Leistung des Kapitaldienstes und zur Bezahlung der Kosten ausreichen. Es kann außerdem zu einer Reduzierung des kalkulierten Vergütungssatzes kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt bzw. gegen diese verstößt. Dies kann die

Ausschüttung an die Anleger verringern oder zu einem Teilverlust bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktprämie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu Verzögerungen kommt oder nicht in der vereinbarten Höhe durch die Vertragspartner gezahlt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen

Der örtlich zuständige Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, den in seinem Netzbereich erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei einem Netzengpass, besteht das Risiko, dass der von den Windenergieanlagen produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden kann. Bei einer Abschaltung auf Grund von Netzüberlastungen erhält der Anlagenbetreiber gem. § 15 Abs. 1 EEG eine Entschädigung von 95 % der entgangenen Einnahmen zzgl. zusätzlicher Aufwendungen und abzgl. ersparter Aufwendungen, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahreseinnahmen begrenzt ist. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz bzw. am Umspannwerk. Die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber beinhalten weitreichende Haftungsbeschränkungen. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt im Umspannwerk höher ausfallen als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt bzw. reduziert wird. Nach § 51 Abs. 1 EEG entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis der Strombörse in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Diese Regelung gilt anlagebezogen. In der Prognoserechnung wurden zur Berücksichtigung dieses Risikos Erlösminderungen berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass häufiger als prognostiziert negative Strompreise auftreten und sich daher die prognostizierten Erlösminderungen als zu gering herausstellen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Standortrisiken und Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird als für die Kalkulation in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Für die Standorte der Windenergieanlagen liegen von zwei unabhängigen Sachverständigen angefertigte Windgutachten vor. Diese bilden die Basis für den kalkulierten Energieertrag der Windenergieanlagen, ergänzt um die Erkenntnisse der IST-Erträge seit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die Gutachten geben den ausgewiesenen Ertrag mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Dabei geben sie langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag - auch mehrmals nacheinander - sind nicht auszuschließen. Ebenso können die entsprechenden Werte in den Gutachten aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen fehlerhaft ermittelt worden sein. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung der Standorte der Windenergieanlagen zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig negativ auf die Energieerzeugung auswirken, wie zum Beispiel der Zubau weiterer Windenergieanlagen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen an den Standorten der Windenergieanlagen nachträglich

verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen. Auch können Leistungsverschlechterungen der Windenergieanlagen oder der Stromwandler sowie Störungen im technischen Betrieb Ursachen für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlagen sein. Witterungsbedingte Einflüsse können ebenfalls zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlagen und zu Stillstandzeiten führen. Es besteht das Risiko, dass sich die in der Prognoseberechnung berücksichtigten Sicherheitsabschläge als nicht ausreichend herausstellen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Branchen- und Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen im Windpark Wintrich, einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch die Konzentration in die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von den fortwährenden und dynamischen Änderungen der Entwicklung der Branche für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen besonders stark abhängig ist. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken, in Bezug auf die Windenergieanlagen und die Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen, diese nicht durch Investitionen in eine andere Branche oder in eine andere Anlageklasse ausgeglichen werden können. Auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Windenergie im Allgemeinen kann einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Klagen und Beschwerden

Bei Klagen, Beschwerden und Rechtstreitigkeiten gegenüber der Emittentin kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Bei Klagen und Beschwerden sowie bei weiteren Rechtsstreitigkeiten besteht das Risiko, dass das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde entscheidet, dass Genehmigungen geändert werden müssen oder höhere Auflagen bei dem Betrieb der Windenergieanlagen eingehalten werden müssen. Dies würde zu Betriebseinschränkungen und somit zu weniger Stromerträgen sowie zu höheren Kosten führen. Auch besteht das Risiko, dass Genehmigungen (teilweise) aufzuheben sind, so dass die Windenergieanlagen und/oder die betriebsnotwendige Infrastruktur (teilweise) zurückgebaut werden müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Versicherungsrisiken

Die von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen sind u. a. gegen Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch versichert. Es besteht das Risiko, dass der Versicherer im Schadensfall Einreden erhebt und die geltend gemachte Schadenssumme nicht, nicht vollständig oder verspätet zahlt, marktübliche Selbstbehalte greifen oder das Versicherungsunternehmen insolvent wird. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das in der Prognoseberechnung kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung oder deren vorzeitiger Kündigung teurer sein als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, extreme Wetterereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Epidemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen beeinträchtigen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich

prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlagen unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen

Die Investitionskosten der Emittentin wurden zu einem großen Teil über langfristige Bankdarlehen finanziert. Hierfür hat die Emittentin zwei langfristige Darlehensverträge mit der DZ Bank AG abgeschlossen. Ein Teil der in Anspruch genommenen Endfinanzierungsmittel soll plangemäß bis zum Ablauf des dritten Quartals des Jahres 2027 und der andere Teil zum Ende des dritten Quartals 2035 getilgt werden. Alle Endfinanzierungsdarlehen haben eine Zinsbindungsfrist von 10 Jahren. Sollten die Anschlussfinanzierungen für das bis 2035 laufende Endfinanzierungsdarlehen nur zu einem höheren als dem angenommenen Zinssatz möglich sein, würden höhere Zinsbelastungen entstehen als in der Prognose berücksichtigt sind. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Im Rahmen der Finanzierung der Windenergieanlagen wurden der finanzierenden Bank umfangreiche Sicherheiten (u. a. Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen) eingeräumt. Es besteht das Risiko, dass die Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen, auch unter Berücksichtigung gebildeter Liquiditätsreserven zur Sicherung des Kapitaldienstes, nicht oder nicht rechtzeitig bedient werden können. Im Falle einer derartigen Leistungsstörung ist das finanzierende Kreditinstitut u. a. berechtigt, den Darlehensvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und die zur Besicherung des Darlehens gestellten Sicherheiten zu verwerten. Ist im Falle einer Darlehenskündigung keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderung aus, können sich die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Gesamtkapitals (Gesamtkapitalrendite). Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten. In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist („negativer Hebeleffekt“). Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass im Verlauf des Prognosezeitraums die tatsächlichen Kostensteigerungen bei den Betriebskosten inflationsbedingt über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Preissteigerungszuschlag hinausgehen. Der Eintritt dieses Risikos würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen über die prognostizierten Beträge hinaus erhöhen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig durch die Rechtsprechung oder die Behörden anders ausgelegt werden. Die Emittentin kann dadurch zu Änderungen einzelner ihrer geschäftlichen Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich

prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.,

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger bei Gesellschafterbeschlüssen aufgrund der Minderheit ihrer Stimmrechte ihre Interessen nicht durchsetzen können. Es besteht das Risiko, dass eine Gruppe von Anlegern einen beherrschenden Einfluss zu Lasten der Emittentin ausüben kann (Majorisierung). Andererseits besteht ebenfalls das Risiko, dass eine Gruppe von Anlegern Beschlüsse blockiert. Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind. Es besteht das Risiko, dass Beschlüsse, die der qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht gefasst werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko von Schlüsselpersonen/Interessenkonflikte

Das Ergebnis der Emittentin wird von den unternehmerischen Fähigkeiten der Schlüsselpersonen beeinflusst. Es besteht das Risiko von Fehlentscheidungen. Außerdem besteht das Risiko, dass im Falle des Ausscheidens dieser Personen, Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist, wodurch sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern kann. Soweit rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen einzelnen Gesellschaftern der Emittentin bzw. weiteren Beteiligten und handelnden Gesellschaften bzw. Personen bestehen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsguthaben zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Eine Zahlungsunfähigkeit würde zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Verträgen und Bonitätsrisiken

Die Emittentin hat zur Anschaffung der Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und ist damit Vertragsrisiken eingegangen. Verträge können ganz oder teilweise unwirksam, fehlerhaft, lückenhaft oder unvorteilhaft sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verträge vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit kann der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihren finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen oder einen bestehenden Vertrag kündigen. Die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners hängt häufig wiederum davon ab, dass dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, was auf Ebene der Emittentin nicht abschließend beurteilt werden kann. Wenn es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommt, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden (dies schließt Garantien und Gewährleistungsansprüche mit ein) und neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssen. Es besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen. Notwendige Dienstleistungen könnten evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/ mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass auf Grund derartiger Ereignisse die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Liquiditätsrisiken

Mit Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass zum Begleichen fälliger Zahlungen benötigte Zahlungsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise für die Zahlung von Wartungskosten, Strombezugskosten, Versicherungskosten, Verwaltungskosten, Gewerbesteuer sowie insbesondere für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Ferner fordert der Darlehensvertrag eine Liquiditätsreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes anzusparen und vorzuhalten. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen, zum Aufbau der Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes und zur Generierung von freier Liquidität für Ausschüttungszwecke erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Es besteht das Risiko, dass sich die Finanzlage der Emittentin aufgrund längerer Einnahmeausfälle oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren oder bei negativen Strompreisen) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtert und die Zahlungsmittel auch unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Liquiditätsreserven nicht zur vollständigen Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen ausreichen. In diesem Fall müssten die fehlenden Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital beschafft werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, sodass die vorliegende Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags-

oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der finanzierenden Bank nicht mehr nachkommen kann und die Bank die ihr gestellten Sicherheiten (z. B. durch Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen) verwertet. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen beschlossen werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

III. Anlegergefährdende Risiken

Risiko aus der Haftung des Anlegers

Der Anleger haftet als Kommanditist der Emittentin gegenüber Gläubigern in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage des Anlegers. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Anleger seine Hafteinlage vollständig geleistet hat. Sofern die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Ausschüttungen erhält, obwohl sein Kapitalkonto durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist oder sofern durch die Ausschüttung das Kapitalkonto unter diesen Betrag sinkt, lebt die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB in der Höhe wieder auf, in der die Hafteinlage nicht mehr von der geleisteten Einlage des Anlegers gedeckt ist. In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern der Emittentin in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Hafteinlage mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere wenn die Emittentin in Insolvenz fällt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Emittentin, außer bei der Gewinnung eines Nachfolgers im Rahmen einer Sonderrechtsnachfolge, haftet der Anleger für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 160 Abs. 1 HGB bis zu fünf Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe seiner Hafteinlage. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, besteht eine Nachhaftung von fünf Jahren in Höhe der Hafteinlage gemäß § 159 Abs. 1 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen jede Zahlung an Kommanditisten der Emittentin, auch soweit diese über den Betrag der eingetragenen Hafteinlage hinaus geht, zu Rückzahlungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten in Höhe der gezahlten Beträge führt, welche die Gesellschaft und - im Falle der Krise - insbesondere ein Insolvenzverwalter der Gesellschaft geltend machen können. In diesem Fall können durch die Gesellschaft alle an die Kommanditisten erfolgten Auszahlungen (inkl. ausgeschütteter Gewinne) von den Gesellschaftern zurückgefordert werden (§§ 30, 31 GmbHG). Sind Rückzahlungen von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen, so können die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrer Quote in Anspruch genommen werden. Sollte sich eines oder mehrere dieser Risiken realisieren, so kann es zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers kommen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiken der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger

Eine Fremdfinanzierung des Kommanditanteils des Anlegers wird von der Anbieterin nicht empfohlen. Wenn ein Anleger seinen Kommanditanteil durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, besteht das Risiko, dass er im Falle des Eintritts von prognose- oder anlagegefährdenden Risiken seine Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht aus der Ausschüttung begleichen kann. Wenn die Ausschüttungen an den Anleger den Kapitaldienst für seine Fremdfinanzierung nicht decken, besteht das Risiko des Fehlens der steuerlich erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Sollte ein vollständiger Verlust der Vermögensanlage eintreten, ist der Anleger verpflichtet, seine Finanzierung in voller Höhe zurückzuzahlen, obwohl er keinerlei Rückflüsse mehr aus seinem Kommanditanteil erhält. Es besteht das individuelle Risiko, dass der Anleger diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kommanditbeteiligung kann es im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe der Gesamtausschüttungen an die Anleger nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrunde liegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Die Übertragung von Kommanditanteilen, insbesondere in der Anfangsphase, birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Vermögensanlage zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. In allen Fällen muss eine etwaige höhere Steuerlast aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden.

In den Prognosen wird unterstellt, dass die Umsatzsteuer auf Ebene der Emittentin im Wesentlichen abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde dies die Liquidität der Emittentin belasten und sich entsprechend mindernd auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Für die Anleger besteht das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Emittentin bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass entsprechende Ausschüttungen aus der Vermögensanlage erfolgen. Die Steuerschuld hätten die Anleger in diesen Fällen aus ihrem sonstigen Vermögen zu leisten. Dies gilt auch, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall hätten die Anleger Steuerzahlungen aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu leisten, obwohl ihr angelegtes Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden kann. Das Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten steuerlichen Risiken kann zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Vermögensanlage angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass durch das steuerpflichtige Einkommen aus der Emittentin die Hinzuverdienstgrenze eines Anlegers überschritten wird und es dadurch zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und/oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers führen. Ferner sind die aus der

Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger beispielsweise Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung und ggf. anderer Zahlungsverpflichtungen. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung und andere Zahlungsverpflichtungen erhöhen oder entstehen. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, so dass bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristige Investition dar. Nach Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. ein Widerruf der Erklärung - soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben - durch den Anleger nicht möglich. Der Anleger kann seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2037. Die vom Anleger eingezahlte Einlage unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer, sodass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Zustimmung der Komplementärin bedarf. Für die angebotene Vermögensanlage existiert außerdem keine öffentliche Handelsplattform, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. keinen Verkaufspreis in der erwarteten Höhe dafür erzielen kann. Insoweit ist eine Handelbarkeit der Kommanditanteile nur bedingt gegeben.

Durch die langfristige Bindungsdauer und die bedingte Handelbarkeit der Vermögensanlage besteht das Risiko, dass dem Anleger im Fall der Notwendigkeit der Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten sein eingesetztes Kapital hierzu nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Dies könnte das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Abschließender Hinweis

Neben den vorstehend dargestellten Risiken sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

E. Projektbeschreibung im Detail

I. Anlageobjekte

Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt in diesem Fall nicht vor, da die Anlageobjekte konkret bestimmt sind.

Unbeschadet der unter „III. Nr.2 Nettoeinnahmen“ beschriebenen Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals, hat die Emittentin in zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte investiert.

Die Emittentin betreibt in der Gemeinde Wintrich zwei Windenergieanlagen innerhalb des „Windparks Wintrich“ mit insgesamt zwölf Windenergieanlagen. Sie hat hierzu in zwei zum Zeitpunkt der Errichtung neue Windenergieanlagen des Typs E-115 vom Hersteller Enercon mit 149 m Nabenhöhe und jeweils 3,0 MW Nennleistung sowie in die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Rechte investiert. Die Windenergieanlagen wurden im Juni 2018 in Betrieb genommen.

Die zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte stellen die unmittelbaren Anlageobjekte dar.

Der Standort der Windenergieanlagen

Der Standort der zwei bereits errichteten Windenergieanlagen der Emittentin befindet sich in Deutschland im Bundesland Rheinland-Pfalz im Westen des Landkreises Bernkastel-Wittlich in der Gemeinde Wintrich auf dem Flurstück 351/15 der Flur 9 der Gemarkung Filzen. Die Windenergieanlagen befinden sich in einem geschlossenen Waldgebiet. Die Landschaft ist hier durch intensive Forstwirtschaft in Form von Fichtenbestand geprägt. Im Einzelnen sind im Westen auch Eichen- und Buchenwälder zu finden. Auf Rodungsinseln befinden sich Grünland- und Ackernutzung. Das bergige Gelände ist geprägt durch zahlreiche Hänge.

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanschlussvoraussetzung der Windenergieanlagen sind die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Diese erforderliche Netzanschlussvoraussetzung liegt vor.

Die zwei Windenergieanlagen der Emittentin speisen zusammen mit den weiteren zehn Windenergieanlagen des Windparks Wintrich den Strom über die Agrowea Wintrich Verwaltungs- GmbH & Co. KG im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) oder einer anderen Vermarktung über die gemeinsam genutzte interne Parkverkabelung und externe Anschlussstrasse zum Umspannwerk an der Kreisstraße 85 in der Ortsgemeinde Wintrich in das Netz der Westnetz GmbH ein. Hierfür hat die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG als Eigentümer des Umspannwerkes für die Stromeinspeisung aller Windenergieanlagen im Windpark Wintrich mit der Westnetz GmbH einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG übernimmt im Rahmen der Betriebsführung auch die Abrechnung sowie den Verkauf des erzeugten Stroms und die Poolführung.

Die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG hat neben den weiteren drei Betreibergesellschaften ein Einspeiserecht sowie ein Nutzungsrecht von der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG an der internen Parkverkabelung, den Zuwegungen sowie an der Netzanschlussstrasse vom Windpark zum Umspannwerk an der Kreisstraße 85 in der Ortsgemeinde Wintrich für die Dauer des Betriebs der Anlagen erworben. Mit der Westnetz GmbH bestehen somit alle die für die Einspeisung und Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) notwendigen Verträge.

Technische Daten der Windenergieanlagen

Die Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit 149 m Nabenhöhe und jeweils 3,0 MW Nennleistung zeichnen sich durch ein getriebeloses Anlagenkonzept mit variabler Drehzahl und Einzelblattverstellung aus. Der Rotortyp ist ein Luvläufer mit aktiver Einzelblattverstellung der drei Blätter. Je Rotorblatt besteht ein autarkes System mit zugeordneter Notversorgung. Die überstrichene Fläche beträgt 10.515,5 m². Die Blätter bestehen aus GFK (Epoxidharz) und weisen einen integrierten Blitzschutz auf. Die Drehzahl ist variabel im Rahmen von 4 bis 12,8 Umdrehungen pro Minute. Die Netzeinspeisung erfolgt über einen Enercon Wechselrichter. Die Fernüberwachung erfolgt über das Enercon-SCADA System.

EEG, Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Wesentliche gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches gesetzlich garantierte Entgelte regelt. Netzbetreiber sind angewiesen, Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen an ihr Netz anzubinden und gegen eine Mindestvergütung vorrangig einzuspeisen. Für alle zwölf Windenergieanlagen des Windparks Wintrich und somit auch für die zwei Windenergieanlagen der Emittentin ist die zum 01.01.2017 geänderte Fassung des EEGs anzuwenden. Da die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Windenergieanlagen des Windparks Wintrich allerdings noch vor dem 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Windenergieanlagen vor Ende 2018 in Betrieb genommen wurden, unterliegen die Windenergieanlagen im Windpark Wintrich als sogenannte Übergangsanlagen noch nicht der Ausschreibungspflicht sondern der erhöhten Anfangsvergütung. Der Zeitraum für die erhöhte Anfangsvergütung hängt vom Datum der Inbetriebnahme sowie dem Referenzertrag der jeweiligen Windenergieanlage und den tatsächlichen Erträgen der Windenergieanlagen ab. Im Windpark Wintrich werden die Erträge aller zwölf Anlagen gepoolt (vgl. Erläuterungen zum Erlöspoolvertrag auf Seite 41), d. h. auch die unterschiedlichen anzulegenden Werte, die durch die unterschiedliche Inbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen bedingt sind, müssen gepoolt werden. Es wurde daher ein Mittelwert aus den anzulegenden Werten der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark Wintrich gebildet. Der Mittelwert der anzulegenden Werte des Windparks Wintrich beträgt 7,34 Cent je kWh. Diese erhöhte Anfangsvergütung wird prognosegemäß über den gesamten Betrachtungszeitraum gezahlt. Die Kosten der Direktvermarktung hat die Emittentin zu tragen. In der Prognose wurde vorsorglich mit einem Vermarktungsentgelt von 0,15 Cent je kWh über den gesamten Betrachtungszeitraum gerechnet.

II. Windverhältnisse und Windenergieertrag

Für den Windpark Wintrich mit seinen insgesamt zwölf Windenergieanlagen, inklusive der zwei Windenergieanlagen der Emittentin, wurden zwei unabhängige Windgutachten (Bewertungsgutachten) nach allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung des Windpotentials erstellt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Bewertungsgutachten über die Anlageobjekte erstellt.

Die Bewertungsgutachten von der Deutsche WindGuard Consulting GmbH mit Datum vom 15.02.2017 und von der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH mit Datum vom 16.02.2017 bilden die Grundlage für die prognostizierten Stromerträge. Im Ergebnis prognostizierte das Bewertungsgutachten der Deutsche WindGuard Consulting GmbH eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,04 m/s in Nabenhöhe und einen durchschnittlichen Jahreswindertrag je Windenergieanlage in Höhe von 8.343.580 kWh. Das Bewertungsgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH prognostizierte eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,91 m/s in Nabenhöhe und einen durchschnittlichen Jahreswindertrag je Windenergieanlage in Höhe von 8.313.857 kWh. Der Parkwirkungsgrad sowie Mindererträge aufgrund von Betriebsbeschränkungen (Schattenwurf, Fledermausschutz) und Abschaltungen wurden in beiden Gutachten bereits berücksichtigt. Von diesen Ergebnissen hat die Emittentin noch weitere Sicherheitsabschläge für technische Verfügbarkeit, Netz- und Trafoverluste sowie Abschaltungen i.S.d. § 51 EEG abgezogen. Hiernach ergibt sich ein prognostizierter Jahreswindertrag je Windenergieanlage auf Grundlage des Gutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH in Höhe von 7.733.122 kWh und auf Grundlage des Gutachtens der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH in Höhe von 7.705.574 kWh.

Für die Wirtschaftlichkeit und zur Gewährleistung von Investitionssicherheit ist die Erreichung der prognostizierten Erträge von zentraler Bedeutung. Nach den ersten beiden Betriebsjahren hat sich herausgestellt, dass sich die Realerträge nicht mit den prognostizierten Erträgen in den durch die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH und die Deutsche WindGuard Consulting GmbH erstellten Ertragsgutachten decken. Die Realerträge liegen deutlich unter den Prognosewerten.

Eine erneute Untersuchung der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH hat auf Basis der tatsächlichen Erträge einen jährlichen Jahresenergieertrag von 6.721.300 kWh je WEA abzüglich aller Betriebsbeschränkungen und Sicherheitsabschläge ergeben. Da die Betreibergesellschaft zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 149 m Nabenhöhe betreibt, wurde in der Ergebnisberechnung mit einem Ertrag von 6.721.300 kWh je Jahr/WEA gerechnet, was bezogen auf zwei WEA einen Gesamtertrag pro Jahr von 13.442.600 kWh ergibt. Die Ertragsberechnung ist mit einer Ertragswahrscheinlichkeit von 75 % (P75) berechnet worden. Die Wahrscheinlichkeit, diese Erträge im Durchschnitt zu überschreiten, liegt somit bei über 75 %, sie zu unterschreiten bei unter 25 %.

III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch den Betrieb von zwei Windenergieanlagen laufende Erträge und Liquiditätsüberschüsse zu generieren. Hierzu wird der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom veräußert. Nach Abzug der liquiditätswirksamen Betriebskosten und der Bedienung des Kapitaldienstes sollen unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve möglichst hohe Ausschüttungen und somit die Zinszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Anschaffung von zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte zu investieren. Die Windenergieanlagen sollen nach erfolgter Inbetriebnahme 20 Jahre betrieben und der erzeugte Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veräußert werden. Die Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen ist im Juni 2018 erfolgt.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, das mit diesem Verkaufsprospekt einzuwerbende Eigenkapital für die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zu nutzen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung wurde zusammen mit den Endfinanzierungsmitteln zur Anschaffung der zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte genutzt. Des Weiteren besteht die Anlagestrategie darin, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Windenergieanlagen für die Dauer von 20 Kalenderjahren, die Einspeisung und der Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms zu schaffen. Daneben kann die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingehen, unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligungen als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB zu qualifizieren sind und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

Die Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie kann durch Gesellschafterbeschluss unter Erreichung einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen erfolgen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie nicht möglich. Die Emittentin setzt keine Derivate und Termingeschäfte als Anlagetechnik im Rahmen der Geschäftstätigkeit ein.

2. Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals in Höhe von 1.874.000 Euro sollen für die Rückführung der noch nicht getilgten Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von 1.329.500 Euro genutzt werden. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung wurde für die Investition in die zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte verwendet. Die restlichen Nettoeinnahmen in Höhe von 544.500 Euro fließen der Emittentin zu, da diese die Eigenkapitalzwischenfinanzierung bereits in Höhe von 180.000 Euro zurückgeführt und eine Teil-Investition in die Windenergieanlagen in Höhe von 364.500 Euro aus Einnahmen aus dem laufenden Betrieb verauslagt hatte.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß allein nicht aus. Die Emittentin hat zur Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik gemäß Investitions- und Finanzierungsplan Fremdkapital aufgenommen (vgl. Kapitel F. Wirtschaftliche Grundlagen/I. Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 43).

3. Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Bürgerwindpark bereits vollständig realisiert. Die Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen erfolgte im Juni 2018.

Es wurden alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge abgeschlossen (vgl. Abschnitt „Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte“ und „Weitere Verträge“ ab Seite 41).

4. Eigentum und dingliche Berechtigungen

Der Agrowea GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH (Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) sowie Herrn Dirk Kessler (Gründungskommanditist, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin) stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

5. Dingliche Belastungen

Die Nutzung der Kabel auf den Standortgrundstücken wurde durch entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch der jeweiligen Grundstückseigentümer abgesichert.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank wurden im Rahmen des Darlehensvertrags unter anderem die nachstehenden Sicherheiten zu Gunsten der DZ Bank AG vereinbart:

- Für das Grundstück, auf dem die Windenergieanlagen errichtet wurden, wurde bereits vor Baubeginn an erster Rangstelle eine auflösend bedingte beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zugunsten der Emittentin im Grundbuch eingetragen. Daran anschließend folgte eine aufschiebend bedingte beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts für die DZ Bank AG. Weiterhin wurden im Rang anschließend eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung der bedingten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit gleichem Inhalt zugunsten der DZ Bank AG und anschließend für die Emittentin im Grundbuch eingetragen.
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen inklusive aller Zusatz- und Nebeneinrichtungen

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

6. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen, dürfen die in den BImSchG-Genehmigungsbescheiden festgelegten Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft an den festgelegten Immissionspunkten nicht überschritten werden.

Aufgrund von Überschreitungen der maximal astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und einer täglichen Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten, sind ein Großteil der Windenergieanlagen des Windparks Wintrich mit einer Schattenschlagbegrenzung ausgestattet.

Die Genehmigungsbehörde hat auf Basis eines mehrjährigen Fledermausmonitorings mit Schreiben vom 29. Juli 2021 verschiedene Abschaltparameter zum Fledermausschutz festgelegt. Hierfür sind die Niederschlagsmenge, die Windgeschwindigkeit und die Temperatur maßgeblich. Diese sind im Zeitraum vom 1. April bis 30. September in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 22. Oktober von Sonnenuntergang bis 4:00 Uhr einzuhalten.

Die Windenergieanlagen sind bei Auftreten eines der folgenden Parameter während des aufgeführten Zeitraums auszuschalten:

Monat	Zeitraum	Niederschlagsmenge	Windgeschwindigkeit	Temperatur
April	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	< 0,006 mm/min	< 4,6 m/s	> 9,8 °C
Mai	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	< 0,006 mm/min	< 5,4 m/s	> 10,0 °C
Juni	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	< 0,006 mm/min	< 5,9 m/s	> 11,5 °C
Juli	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	< 0,006 mm/min	< 5,8 m/s	> 11,5 °C
August	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	< 0,006 mm/min	< 5,2 m/s	> 11,5 °C
September	Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	< 0,006 mm/min	< 5,4 m/s	> 7,6 °C
Oktober	Sonnenuntergang bis 4:00 Uhr	< 0,006 mm/min	< 5,5 m/s	> 8,9 °C

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Bei hohen Windgeschwindigkeiten können Maßnahmen zur Leistungsregelung bzw. Leistungsbegrenzung der Windenergieanlagen notwendig sein. Bei Netzengpässen kann es zur Abschaltung der Windenergieanlagen kommen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.

7. Behördliche Genehmigungen

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor, insbesondere die Folgenden:

Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 28. Dezember 2016 durch den Landkreis Bernkastel-Wittich für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Wintrich und Änderung der Genehmigung vom 19. Juni 2018.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

8. Lieferungen und Leistungen

Weder die Anbieterin und Prospektverantwortliche noch die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, noch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin erbringen Lieferungen oder Leistungen.

9. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Am 23.10.2017 hat die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG einen Generalübernehmervertrag über zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 zu einem vereinbarten Festpreis von 4.220.000,00 Euro zzgl. gesetzl. USt. je WEA, somit insgesamt 8.440.000 Euro geschlossen.

Des Weiteren wurde am 23.10.2017 ein Kaufvertrag mit der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH über den Erwerb der anteiligen Rechte und Pflichten aus der Genehmigung zu einem Festpreis von insgesamt 990.000 Euro zzgl. gesetzl. USt. vereinbart.

Darüber hinaus wurde am 23.10.2017 ein „Infrastrukturvertrag zur Überlassung von Nutzungsrechten für die Infrastruktur sowie die Übernahme der Rechte und Pflichten aus sämtlichen Verträgen und Vereinbarungen“ mit der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG zu einem vereinbarten Festpreis von 1.370.000 Euro zzgl. gesetzl. USt. vereinbart.

Bis auf die genannten Verträge hat die Emittentin keine weiteren Verträge über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

10. Weitere Verträge

Die Emittentin hat am 23. Oktober 2017 mit den anderen Betreibergesellschaften des Windpark Wintrich sowie der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG (Einspeiser) einen Erlöspoolvertrag abgeschlossen. Die Emittentin liefert hiernach den erzeugten Strom gegen Entgelt an den Einspeiser, der den Strom an den Netzbetreiber weiterleitet. Die Höhe des Entgeltes, welches die Emittentin erhält, richtet sich nach der gelieferten Menge Strom und wird ermittelt, in dem die Einnahmen auf

Ebene des Einspeisers durch die Anzahl der insgesamt im Windpark Wintrich betriebenen WEA geteilt und dann mit der Anzahl der von der Emittentin betriebenen WEA multipliziert wird.

Die Emittentin hat am 23. Oktober 2017 mit den anderen Betreibergesellschaften des Windpark Wintrich sowie der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG (Einspeiser) einen Pachtpoolvertrag abgeschlossen. Hiernach zahlt die Emittentin die durch sie zu entrichtenden Pachten an den Einspeiser, welcher die Zahlungen auf die einzelnen Verpächter der Grundstücke verteilt.

Die Emittentin hat am 23. Oktober 2017 einen Vertrag mit der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG über die kaufmännische und technische Betriebsführung des Bürgerwindparks geschlossen. In diesem Zusammenhang besteht ein Vertrag über die Direktvermarktung mit der Quadra Energy GmbH. Die Quadra Energy GmbH nimmt den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom als Direktvermarkter nach Maßgabe des EEG ab, vergütet und vermarktet ihn. Es besteht darüber hinaus mit der Quadra Energy GmbH als Zusatz zum Direktvermarktungsvertrag eine Preisfixierungsvereinbarung, um 75 % der Stromerträge bis zum 31. Dezember 2022 zu einem festen Preis in Höhe von 0,083 Euro/kWh zu vermarkten. Der Direktvermarkter zahlt hiernach eine feste Vergütung unabhängig von den Strompreisen und dem anzulegenden Wert. Für die übrigen 25 % der Stromerträge erfolgt die Vergütung im üblichen Rahmen der Direktvermarktung. Eine solche Preisfixierungsvereinbarung besteht ebenfalls für das Jahr 2023, diesmal über einen festen Preis in Höhe von 0,12 Euro/kWh.

Die Emittentin hat am 15. Dezember 2017 einen Darlehensvertrag mit der DZ Bank AG über ein Darlehen zur langfristigen Finanzierung des Bürgerwindparks in Höhe von 8.050.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 1,35 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2035 geschlossen.

Die Emittentin hat am 15. Dezember 2017 einen Darlehensvertrag mit der DZ Bank AG über ein Darlehen zur langfristigen Finanzierung des Bürgerwindparks in Höhe von 850.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 1,05 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2027 geschlossen.

Die Emittentin hat am 9. Januar 2018 einen unbefristeten Darlehensvertrag mit der Agrowea GmbH & Co. KG über die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 540.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 0,5 % p.a. geschlossen.

Die Emittentin hat am 28. März 2018 einen Darlehensvertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG über die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 30.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 1,8 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 11. Februar 2019 geschlossen.

Die Emittentin hat am 28. Juni 2018 einen Darlehensvertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG über die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 30.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 1,8 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 11. Februar 2019 geschlossen.

Die Emittentin hat am 7. August 2018 einen unbefristeten Darlehensvertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG über die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 909.500 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 0,5 % p.a. geschlossen.

F. Wirtschaftliche Grundlagen

I. Investitions- und Finanzierungsplan

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG spiegelt die Investitionen in die Anschaffung von zwei Windenergieanlagen einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte sowie den daraus resultierenden Kapitalbedarf der Emittentin in Form von Eigen- und Fremdkapital wider. Die dargestellten Werte basieren auf bestehenden Verträgen, wie dem Generalübernehmervertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG, dem Infrastrukturvertrag zur Überlassung von Nutzungsrechten für die Infrastruktur sowie die Übernahme der Rechte und Pflichten aus sämtlichen Verträgen und Vereinbarungen mit der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG, dem Kaufvertrag mit der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH über den Erwerb der anteiligen Rechte und Pflichten aus der Genehmigung sowie den Darlehensverträgen. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Investitionsplan				
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital	in % zu den Netto- einnahmen
Anschaffungs- und Herstellungskosten				
[1] Windenergieanlagen	9.430.000	87,31	496,32	503,20
[2] Betreiberrechte	1.370.000	12,69	72,11	73,11
Gesamtinvestition	10.800.000	100,00	568,42	579,40
Finanzierungsplan				
	in EUR	in % zur Gesamt- investition	in % zum Eigen- kapital	in % zu den Netto- einnahmen
Fremdkapital				
Endfinanzierungsmittel				
[3] Darlehen DZ Bank AG	8.050.000	74,54	423,68	431,87
[4] Darlehen DZ Bank AG	850.000	7,87	44,74	45,60
Summe Fremdkapital	8.900.000	82,41	468,42	477,47
Eigenkapital				
[5] Eingezahltes Kommanditkapital	26.000	0,24	1,37	1,39
[6] Einzuwerbendes Kommanditkapital	1.874.000	17,35	98,63	100,00
Summe Eigenkapital	1.900.000	17,59	100,00	101,93
Gesamtfinanzierung	10.800.000	100,00	568,42	579,40

II. Erläuterung des Investitionsplans

[1] Windenergieanlagen

Die zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 wurden gemäß Generalübernehmervertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG zu einem vereinbarten Festpreis von 4.220.000,00 Euro zzgl. gesetzl. USt. je WEA, somit insgesamt 8.440.000 Euro angeschafft. Die rechtliche Voraussetzung zur Errichtung der Windenergieanlagen wurde durch Kaufvertrag mit der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH über den Erwerb der anteiligen Rechte und Pflichten aus der Genehmigung, zu einem Festpreis von insgesamt 990.000 Euro zzgl. gesetzl. USt. gesichert.

[2] Betreiberrechte

Die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Rechte wurden mittels Infrastrukturvertrag zur Überlassung von Nutzungsrechten für die Infrastruktur sowie die Übernahme der Rechte und Pflichten aus sämtlichen Verträgen und Vereinbarungen mit der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG, zu einem vereinbarten Festpreis von 1.370.000 Euro zzgl. gesetzl. USt., gesichert.

III. Erläuterung des Finanzierungsplans

[3] Darlehen DZ Bank AG, Konditionen

Die Emittentin hat mit der DZ Bank AG am 15. Dezember 2017 einen Darlehensvertrag in Höhe von 8.050.000 Euro, zu einem Zinssatz in Höhe von 1,35 % p.a. für zehn Jahre und mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2035, geschlossen. Mit dem Darlehensvertrag wird ein Darlehen aus dem Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LRB) zugesagt, welches der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Endfinanzierungsmittel) dient. Das Darlehen ist ab dem 30. Dezember 2019 bis zum Ende der Laufzeit in vierteljährlichen Tilgungsraten, jeweils zum Ende eines jeden Quartals, zurückzuzahlen. Die Emittentin tilgt das Darlehen seit dem 30. Dezember 2019.

[4] Darlehen DZ Bank AG, Konditionen

Die Emittentin hat mit der DZ Bank AG am 15. Dezember 2017 einen Darlehensvertrag in Höhe von 850.000 Euro, zu einem Zinssatz in Höhe von 1,05 % p.a. über die gesamte Laufzeit und mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2027, geschlossen. Mit dem Darlehensvertrag wird ein Darlehen aus dem Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LRB) zugesagt, welches der langfristigen Finanzierung der Anlageobjekte (Endfinanzierungsmittel) dient. Das Darlehen ist ab dem 30. Juni 2019 bis zum Ende der Laufzeit in vierteljährlichen Tilgungsraten, jeweils zum Ende eines jeden Quartals, zurückzuzahlen. Die Emittentin tilgt das Darlehen seit dem 30. Juni 2019.

[5] Eingezahltes Kommanditkapital, Konditionen

Herr Dirk Kessler hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil in Höhe von 26.000 Euro an der Emittentin gezeichnet und eingezahlt.

Das Eigenkapital (Kommanditkapital) steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Kommanditisten zur Verfügung. Herr Dirk Kessler kann seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2037. Herr Dirk Kessler nimmt an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft teil. Herr Dirk Kessler hat ein Entnahmerecht. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheidet Herr Dirk Kessler aus der Gesellschaft aus, so hat er ein Recht auf ein Auseinandersetzungsguthaben nach § 14 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin.

[6] Einzuwerbendes Kommanditkapital, Konditionen

Das vorgesehene einzuwerbende Kommanditkapital beträgt insgesamt 1.874.000 Euro und soll durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten auf der Basis dieses Verkaufsprospekts erreicht werden. Die Kommanditisten können ihre Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2037. Die Kommanditisten haben ein Entnahmerecht. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheiden die Kommanditisten aus der Gesellschaft aus, so haben sie ein Recht auf ein Auseinandersetzungsguthaben nach § 14 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde über das eingezahlte Kommanditkapital gemäß Position [5] hinaus kein Eigenkapital gezeichnet oder verbindlich zugesagt.

Die Emittentin hat das einzuwerbende Kommanditkapital durch vier Darlehen in Höhe von insgesamt 1.509.500 Euro zwischenfinanziert (Zwischenfinanzierungsmittel). Die Emittentin hat am 9. Januar 2018 einen unbefristeten Darlehensvertrag mit der Agrowea GmbH & Co. KG über die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 540.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 0,5 % p.a. geschlossen. Die Emittentin hat am 28. März 2018 einen Darlehensvertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG über die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 30.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 1,8 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 11. Februar 2019 geschlossen. Dieses Darlehen wurde fristgerecht vollständig getilgt. Die Emittentin hat am 28. Juni 2018 einen Darlehensvertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG über die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 30.000 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 1,8 % p.a. und mit einer Laufzeit bis zum 11. Februar 2019 geschlossen. Dieses Darlehen wurde fristgerecht vollständig getilgt. Die Emittentin hat am 7. August 2018 einen unbefristeten Darlehensvertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG über

die Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von 909.500 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 0,5 % p.a. geschlossen. Dieses Darlehen wurde bereits in Höhe von 120.000 Euro getilgt.

Fremdkapitalquote und Hebeleffekte

Die Darlehen der DZ Bank AG [3,4] decken zusammen mit dem bereits eingezahlten Kommanditkapital [5] und dem einzuwerbenden Kommanditkapital [6] das gesamte Investitionsvolumen ab.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sog. positiver Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als die ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an die Anleger führen. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die angestrebte Fremdkapitalquote (Verhältnis von Fremdkapital zu Gesamtinvestitionsvolumen) beträgt 82,41 %.

IV. Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Auswirkungen bei einem beispielhaften Kommanditisten (Prognose)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlung Kommanditeinlage	-10.000	0	0	0	0	0	0	0
geplante Liquiditätsausschüttung								
- Ausschüttung in % des Eigenkapitals	6,00%	6,00%	6,00%	7,00%	7,00%	8,00%	8,00%	10,00%
- Ausschüttung absolut	600	600	600	700	700	800	800	1.000
Steuerwirkung nach GewSt-Anrechnung	-693	-2	-13	-22	0	0	0	0
Kapitalrückfluss p.a.	-10.093	598	587	678	700	800	800	1.000
Kapitalrückfluss insgesamt	-10.093	-9.495	-8.908	-8.229	-7.529	-6.729	-5.929	-4.929

	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlung Kommanditeinlage	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.000
geplante Liquiditätsausschüttung									
- Ausschüttung in % des Eigenkapitals	10,00%	12,00%	12,00%	15,00%	20,00%	23,00%	25,00%	30,98%	206%
- Ausschüttung absolut	1.000	1.200	1.200	1.500	2.000	2.300	2.500	3.098	20.598
Steuerwirkung nach GewSt-Anrechnung	0	0	0	0	-444	-902	-891	-981	-3.948
Kapitalrückfluss p.a.	1.000	1.200	1.200	1.500	1.556	1.398	1.609	2.117	6.651
Kapitalrückfluss insgesamt	-3.929	-2.729	-1.529	-29	1.526	2.924	4.533	6.651	

V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die Berechnung zeigt beispielhaft den Verlauf des Kapitalrückflusses bei einer Vermögensanlage in Höhe von 10.000 Euro. Hierbei handelt es sich um eine modellhafte Betrachtung. Bei der Ermittlung der Steuerwirkung wurde von einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % und 5,5 % Solidaritätszuschlag zzgl. 9 % Kirchensteuer ausgegangen. Die Steuerwirkung basiert auf dem steuerlichen Ergebnis der Emittentin nach Berücksichtigung der Gewinnverteilungsabrede gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht fremdfinanziert hat und die Anforderungen für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG erfüllt. Die Ausschüttungen wurden jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dargestellt. Der Kapitalrückfluss eines Jahres ergibt sich aus den geplanten absoluten Ausschüttungen abzüglich der zu zahlenden Steuern unter Berücksichtigung anrechenbarer Gewerbesteuer. Der Kapitalrückfluss insgesamt weist die kumulierten jährlichen Kapitalrückflüsse aus. Auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers kann nicht eingegangen werden. Insbesondere kann auf die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen oder von Aufwendungen/Erträgen aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen eines einzelnen Anlegers nicht eingegangen werden. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

VI. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Der Jahresabschluss der Emittentin wurde am 10. August 2022 festgestellt.

1. Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021

BILANZ der Emittentin zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.141.666,00	1.210.166,00
II. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen		7.511.918,00	8.104.964,00
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		361.119,66	0,00
Summe Anlagevermögen		<u>9.014.703,66</u>	<u>9.315.130,00</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	272.576,68		140.190,81
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.390,97</u>		<u>4.769,90</u>
		276.967,65	144.960,71
II. Guthaben bei Kreditinstituten		101.787,95	483.938,62
Summe Umlaufvermögen		<u>378.755,60</u>	<u>628.899,33</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		12.074,23	16.962,62
- davon Disagio Euro 7.883,00 (Euro 11.261,00)			
		<u>9.405.533,49</u>	<u>9.960.991,95</u>

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter		0,00	0,00
II. Kapitalanteile Kommanditisten		367.585,40	230.199,15
Summe Eigenkapital		<u>367.585,40</u>	<u>230.199,15</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		65.937,00	49.367,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.492.962,00		8.096.090,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 603.128,00 (Euro 603.128,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 6.889.834,00 (Euro 7.492.962,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.248,05		193.514,11
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26.248,05 (Euro 193.514,11)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.399.590,16		1.361.047,69
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 1.446,68 (Euro 0,00)			
- davon aus Steuern Euro 43.344,13 (Euro 12.988,62)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.399.590,16 (Euro 1.361.047,69)			
		<u>8.918.800,21</u>	<u>9.650.651,80</u>
D. Passive latente Steuern		53.210,88	30.774,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

der Emittentin für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.152.581,11	1.114.141,07
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	56,22
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	661.546,00	661.546,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	217.027,31	184.417,75
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.457,68	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	117.642,35	126.162,23
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern Euro 22.436,88 (Euro 17.502,00)	22.436,88	17.502,00
8. Ergebnis nach Steuern	137.386,25	124.569,31
9. Jahresüberschuss	137.386,25	124.569,31
10. Gutschrift auf Kapitalkonten	137.386,25	124.569,31
11. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

Rechtsform:	GmbH & Co. KG
Gründung:	8. September 2017
Handelsregister:	HRA 41304
Sitz:	Moselstraße 19, 54487 Wintrich
Kommanditkapital:	10.000,00 Euro
Kommanditisten:	1
Komplementärin:	Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dirk Kessler

2. Darstellung der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft betreibt im Windpark Wintrich zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 mit 149 m Nabenhöhe und jeweils 3.000 kW Nennleistung in der Gemarkung Filzen im Landkreis Bernkastel-Kues.

3. Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes

Die Verteilung von 12 Windenergieanlagen im Windpark Wintrich (WEA 1 - 17) ist in einem Erlöspoolvertrag geregelt. Die Einspeisevergütung jeder einzelnen Windenergieanlage variiert je nach Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Gemessen an den unterschiedlichen Vergütungssätzen der einzelnen WEA und dem im Erlöspoolvertrag geregelten Verteilungsschlüssel der Stromerlöse erhält die Gesellschaft für den Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung eine gesetzlich garantierte Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) von 73,40 €/MWh. Der Zeitraum der erhöhten Vergütung wird für jede Windenergieanlage nach einer Betriebsdauer von 5 Jahren durch ein Ertragstestat ermittelt und beträgt maximal zwanzig Jahre. Sobald der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung für alle 12 Windenergieanlagen beendet ist, beträgt die gesetzlich garantierte Grundvergütung gemessen an den unterschiedlichen Vergütungssätzen der einzelnen WEA und dem im Erlöspoolvertrag geregelten Verteilungsschlüssel der Stromerlöse noch 40,90 €/MWh.

Von der genannten Einspeisevergütung ist das Vermarktungsentgelt für den Direktvermarkter noch abzuziehen. Im Direktvermarktungsvertrag für das Geschäftsjahr 2021 war ein negatives Entgelt von 0,75 €/MWh mit dem Direktvermarkter Stadtwerke München GmbH vereinbart worden, so dass für das Geschäftsjahr 2021 eine Einspeisevergütung von insgesamt 74,15 €/MWh erzielt werden konnte. Aufgrund des Strompreisanstiegs im Jahr 2021 wurde im Geschäftsjahr allerdings ab September 2021 ungeachtet der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung eine Vergütungshöhe zwischen 110,57 €/MWh und 161,52 €/MWh erzielt.

Abhängig von der Entwicklung der Marktsituation, der Einführung weiterer gesetzlicher Regelungen und dem zunehmenden Alter der Windenergieanlagen ist in der Zukunft noch mit einem Anstieg des Vermarktungsentgeltes zu rechnen.

B. Darstellung des Geschäftsverlaufes

1. Ertragslage

Ergebnisstruktur

Die Ergebnisstruktur in 2021 stellt sich im Vergleich zum Vorjahr 2020 wie folgt dar:

	2021	2020	Ergebnis- auswirkung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.152	1.114	38
Abschreibungen	-661	-661	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-217	-184	-33
Betriebsergebnis (EBIT)	274	269	5
Finanzergebnis	-114	-126	12
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-22	-18	-4
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	138	125	13

Der im Prognosebericht unter C, Punkt 2. des letztjährigen Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 erwartete Jahresüberschuss von ca. 70 TEUR wurde aufgrund tatsächlich höherer Umsatzerlöse durch Stromeinnahmen um ca. 68 TEUR übertroffen.

Umsatzentwicklung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnten die Umsatzerlöse des Vorjahres trotz geringerer Stromerträge übertroffen werden. Dieses ist der Strompreisentwicklung im Jahr 2021 zu verdanken.

Entwicklung der Kosten

Die Abschreibungen erfolgten im abgelaufenen Geschäftsjahr in gleicher Höhe wie im Vorjahr.

Die in 2021 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren unter anderem aus rd. 7 TEUR Kosten für das Fledermausmonitoring sowie rd. 7 TEUR Kostenerstattung an die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH, welche jeweils im Vorjahr nicht angefallen sind. Darüber hinaus waren die Buchführungskosten sowie die Abschluss- u. Prüfungskosten im angelaufenen Geschäftsjahr rd. 6 TEUR höher als im Jahr zuvor, da zwei Jahresabschlüsse erstellt und geprüft wurden.

Das Finanzergebnis fällt aufgrund der voranschreitenden Tilgung rd. 12 TEUR günstiger aus als im Vorjahr.

2. Vermögens- und Finanzlage

2.1 Vermögenslage

Kennzahlen der Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG belief sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auf rd. 9.405 TEUR (Vorjahr: 9.961 TEUR). Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt 3,9 % (Vorjahr: 2,3 %) der Bilanzsumme. Der Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten an der Bilanzsumme sank auf 79,6 % (Vorjahr 81,3 %). Die Immateriellen Vermögensgegenstände verringerten sich abschreibungsbedingt auf 1.142 TEUR (Vorjahr 1.210 TEUR) und das Sachanlagevermögen auf 7.512 TEUR (Vorjahr: 8.105 TEUR).

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2021 sind keine größeren Investitionen ins Sachanlagevermögen durchgeführt worden. Im Finanzanlagevermögen wurden 370 TEUR in Schatzbriefen der Allianz Lebensversicherungs-AG angelegt.

2.2 Finanzlage

Die Liquiditätsentwicklung ergibt sich wie folgt:

	<u>2021</u> <u>TEUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	706	767
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-370	-0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-717	-729
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-381	38
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>483</u>	<u>445</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>102</u></u>	<u><u>483</u></u>

Finanzierungsmaßnahmen und -vorhaben

Das Kommanditkapital war zum 31. Dezember 2021 mit 10 TEUR eingezahlt. Die Zeichnung des restlichen Kommanditkapitals von 1.890 TEUR erfolgt nach Genehmigung des Beteiligungsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht voraussichtlich im 4. Quartal 2022. Die gesamte Fremdfinanzierung von 8.900 TEUR wurde bereits im Geschäftsjahr 2018 abgerufen. Die Tilgung verläuft bislang planmäßig.

Die Tilgung der beiden offenen Investitionsdarlehen von insgesamt 1.449,5 TEUR soll durch die im Rahmen der Einwerbung des Kommanditkapitals eingehenden Zahlungen in einer Summe erfolgen, so dass die Darlehen voraussichtlich zum 31.12.2022 vollständig zurückgezahlt werden.

Weitere Finanzierungsvorhaben sind derzeit nicht geplant.

Angaben im Sinne des § 24 VermAnlG

Die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG erhält für die Betriebsführung vertragsgemäß eine Vergütung von 3 % der Stromerlöse (in 2021: 34.577,36 Euro). Darüber hinaus erhält die Bürgerwind Wintrich Verwaltungsgesellschaft mbH für ihre Komplementärstellung eine jährliche Haftungsvergütung von 1.500,00 Euro. Weiterhin erhält die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH vorab Ersatz sämtlicher ihr aus der Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen, die erstmals in 2021 rückwirkend für die Jahre 2018-2021 der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG mit 6.685,72 Euro in Rechnung gestellt wurden. Da die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG selbst keine Mitarbeiter beschäftigt, wurden darüber hinaus keine Löhne oder Gehälter gezahlt. Eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2021 fand planmäßig nicht statt.

Prognose-, Chancen und Risikobereich

1. Controlling/Internes Kontrollsystem

Zur Erfassung und Steuerung von Risiken existieren viele Instrumente. Dieses Risikomanagementsystem soll dazu beitragen, Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, frühzeitig aufzudecken. Zu dem internen Überwachungssystem der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG gehören:

- laufende Prüfungen durch die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG
- Abweichungsanalysen
- Maßnahmen zur Funktionstrennung

2. Risiken und Chancen bei der zukünftigen Entwicklung

Das Hauptrisiko für die Gesellschaft liegt darin, dass das zukünftige Windniveau nur schwer vorherzusehen ist. Sollte das Windaufkommen in den nächsten Jahren rückläufig sein, können die erwarteten Ergebnisse möglicherweise nicht erreicht werden.

Darüber hinaus kann das mit der Direktvermarktung verbundene Entgelt in Zukunft sowohl höher als auch niedriger ausfallen als bislang, wodurch sich in den nächsten Jahren Änderungen bei der derzeit erwarteten Einspeisevergütung einstellen können.

Des Weiteren lässt sich die weitere politische Entwicklung bezüglich der Erneuerbaren Energien und damit verbundene mögliche gesetzliche Änderungen für die Gesellschaft nur schwer vorhersehen.

Gleichzeitig besteht für die Gesellschaft die Chance, bessere Ergebnisse zu erzielen, wenn das Windniveau höher als prognostiziert ausfällt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für 2022 wird sich wie in der von der Geschäftsführung erstellten Plan-Bilanz, Plan-GuV und Plan-Liquiditätsprognose entwickeln. Die Geschäftsführung erwartet für das laufende Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag von rd. 35 TEUR.

3. Prognosebericht

Aus heutiger Sicht lässt es sich als realistisch einstufen, dass die erhöhte Anfangsvergütung von durchschnittlich 73,40 €/MWh über den gesamten Betrachtungszeitraum von zwanzig Jahren und sieben Monaten an die Gesellschaft ausgezahlt wird. Das für die Direktvermarktung der Stromerträge zu zahlende Entgelt hat sich für das Geschäftsjahr 2022 grundsätzlich von zuvor -0,75 €/MWh auf -0,94 €/MWh verbessert. Dieses gilt - abhängig von der tatsächlichen Einspeisung - im Jahr 2022 allerdings nur für voraussichtlich rund 25 % der Stromerträge, da mit dem Vermarkter für die übrige Einspeisung ein Festpreis von insgesamt 83,00 €/MWh vereinbart worden ist. Darüber hinaus wird das Vermarktungsentgelt für die nicht fixierte Einspeisemenge erhöht, wenn der Strompreis am Markt über ein gewisses Niveau hinausgeht. Allerdings wird auch für diese Menge in jedem Fall die gesetzlich garantierte erhöhte Anfangsvergütung von durchschnittlich 73,40 €/MWh erreicht.

Aufgrund der derzeit schwankenden Strompreise, die regelmäßig über der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung liegen, lässt sich derzeit nur schwierig ein Rückschluss auf die kommenden Stromerlöse in Abhängigkeit von Windniveau ziehen. Allerdings sind die Stromerlöse je MWh aufgrund der Preisentwicklung sowie der Festpreisvereinbarung mit dem Vermarkter derzeit in jedem Fall höher als seinerzeit prognostiziert wurde. Diesen Mehreinnahmen stehen allerdings auch entsprechende Mehraufwendungen bei Pachten und Betriebsführungsvergütung gegenüber, die jeweils von den Stromerlösen abhängig sind.

Die für den Kauf der Windenergieanlagen aufgenommenen Darlehen werden voraussichtlich im Jahr 2035 vollständig zurückgezahlt sein.

Wintrich, den 31. März 2022

Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG

Wintrich

.....
(Dirk Kessler)

3. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der FLICK GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Burgstraße 54, 26603 Aurich geprüft.

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren

haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis

zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN und ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN

KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren." Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Aurich, den 20. Juli 2022



Diplom-Betriebswirt (FH)
Björn Köneke
Wirtschaftsprüfer

4. Zwischenübersicht der Emittentin

In diesem Abschnitt wird die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31. Januar 2023 dargestellt. Die Zwischenübersicht wurde nicht geprüft.

Zwischenbilanz der Emittentin zum 31.01.2023

	EUR	EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.067.457,67	
II. Sachanlagen	6.869.451,50	
III. Finanzanlagen	<u>361.119,66</u>	8.298.028,83
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	238.000,00	
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>754.792,48</u>	992.792,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>9.080,90</u>
		<u>9.299.902,21</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile der Kommanditisten		775.777,37
B. Rückstellungen		137.823,92
C. Verbindlichkeiten		8.336.927,99
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		
D. Passive latente Steuern		<u>49.372,93</u>
		<u>9.299.902,21</u>

Zwischen- Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

	01.01.2023 - 31.01.2023
	EUR
1. Rohergebnis	200.000
2. Abschreibungen	-55.129
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-25.568
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.942
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-11.718
6. Ergebnis nach Steuern	99.644
7. Jahresüberschuss	99.644
8. Gutschrift auf Kapitalkonten	99.644
9. Bilanzgewinn	0

Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht

Die Zwischenbilanz zum 31. Januar 2023 weist auf der Aktivseite (Aktiva) Anlagevermögen in Form von Immateriellen Vermögensgegenständen (Betreiberrechte), Sachanlagen (Windenergieanlagen) und Finanzanlagen (Schatzbrief zur Sicherstellung der Mindestliquidität) aus. Die Aktivseite weist zudem Umlaufvermögen in Form von Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Steuererstattungen) sowie Guthaben bei Kreditinstituten aus. Es wird außerdem ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Auf der Passivseite der Zwischenbilanz (Passiva) zum 31. Januar 2023 werden das Eigenkapital, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten der Emittentin sowie die Latenten Steuern dargestellt. Die Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den sonstigen Verbindlichkeiten. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals und Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuervorauszahlungen. Die Latenten Steuern werden gebildet, um zu verhindern, dass das handelsrechtliche Jahresergebnis durch den Ausweis des, nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten, Steueraufwandes verfälscht wird. So werden beispielsweise Abschreibungen und Rückstellungen handelsrechtlich anders berechnet als steuerrechtlich. Durch die Bildung latenter Steuern wird diesem Umstand Rechnung getragen und es erfolgt ein zutreffender handelsrechtlicher Steuerausweis.

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2023 werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Das Rohergebnis resultiert aus den Erlösen aus der Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Abgezogen werden hiervon die Abschreibungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Reparaturen und Instandhaltungen, Pachten sowie verschiedene betriebliche Kosten, wie zum Beispiel für die Betriebsführung. Des Weiteren werden in der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung Zinsaufwendungen ausgewiesen. Diese Erträge und Aufwendungen führen zusammen zu einem Jahresüberschuss im dargestellten Zeitraum.

Die Zwischenübersicht ist nicht veröffentlicht worden.

Wesentliche Änderung der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nachfolgend werden die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Eine Darstellung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2023 bis 2038 (Prognosen) befindet sich im Kapitel C. Abschnitt X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (ab Seite 17).

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2024</u>
-	EUR	EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.004.665	936.165
II. Sachanlagen	5.790.483	5.247.625
III. Finanzanlagen	370.000	370.000
B. Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	1.298.185	1.207.479
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.928	1.351
	<u>8.466.261</u>	<u>7.762.620</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile der Kommanditisten	2.134.189	2.023.204
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	45.366	55.838
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.286.706	5.683.578
	<u>8.466.261</u>	<u>7.762.620</u>

Erläuterungen der voraussichtlichen Vermögenslage (Prognose) der Emittentin

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen jeweils zum Bilanzstichtag. Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen ausgewiesen. Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus den notwendigen Betreiberrechten, im Sachanlagevermögen werden die Windenergieanlagen und im Finanzanlagevermögen der Schatzbrief zur Anlage der Mindestliquidität dargestellt. Im Umlaufvermögen wird der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt. Die Passivseite (Passiva) zeigt das Eigenkapital (Kapitalanteile der Kommanditisten) unter Berücksichtigung der prognostizierten Ergebnisanteile und Entnahmen. Weiterhin sind die Rückstellungen (Rückbaurückstellungen) und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin

	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024
	EUR	EUR
Einzahlungen		
Einzahlung Kommanditkapital	1.874.000	0
Stromerträge	1.431.301	966.523
Summe Einzahlungen	3.305.301	966.523
Auszahlungen		
Betriebs-/Verwaltungskosten	-458.287	-340.101
Tilgung	-1.932.628	-603.128
Ausschüttungen	-114.000	-114.000
Summe Auszahlungen	-2.504.915	-1.057.229
Liquide Mittel zum Beginn der Periode	867.799	1.668.185
Liquide Mittel zum Ende der Periode	1.668.185	1.577.479

Erläuterungen der voraussichtlichen Finanzlage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtliche Finanzlage (Prognose) bildet die im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr geplanten Zahlungsströme der Emittentin ab. Die Einzahlungen bestehen aus dem noch einzuwerbenden Kommanditkapital (Emissionskapital) sowie den prognostizierten Stromerträgen für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms.

Die Auszahlungen bestehen aus den Betriebs- und Verwaltungskosten, Tilgungen der Darlehen sowie den geplanten Ausschüttungen. In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind die zu zahlenden Zinsen sowie die Gewerbesteuer enthalten. Die Liquiditätsausschüttungen an die Anleger werden prognosegemäß beginnend ab dem Jahr 2023 abgebildet.

Voraussichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin

	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024
	EUR	EUR
Erträge		
Stromerträge	1.431.301	966.523
Summe Erträge	1.431.301	966.523
Aufwendungen		
Pachten	93.034	78.000
Betriebsführung, Haftungsvergütung, Steuerberatung	59.328	48.282
Wartung/Instandhaltung, Monitoring, Strom Eigenverbrauch	106.296	108.369
Versicherungen, sonstige Kosten	18.081	18.399
Zinsen	128.435	87.082
Rückstellungen Rückbau	9.532	10.472
Abschreibungen	611.358	611.358
Summe Aufwendungen	1.026.064	961.962
Jahresergebnis vor Steuern	405.237	4.561
Gewerbesteuer	55.290	1.546
Jahresergebnis nach Steuern	349.947	3.015

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage (Prognose) der Emittentin

Die voraussichtliche Ertragslage (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr berücksichtigt die prognostizierten Stromerträge für die Einspeisung des erzeugten Stroms, die betrieblichen Aufwendungen sowie die Gewerbesteuer. Aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen insgesamt resultiert das jeweilige prognostizierte Jahresergebnis nach Steuern (Jahresfehlbetrag oder Jahresüberschuss nach Steuern) der Emittentin.

6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Der Jahresabschluss der Emittentin nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 ist ab Seite 46 dargestellt. Die Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung) der Emittentin zum 31. Januar 2023 ist ab der Seite 57 dargestellt. Die Windenergieanlagen der Emittentin befinden sich seit der Inbetriebnahme im Juni 2018 routinemäßig im Betrieb. Es wird Strom produziert und gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vermarktet.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin spiegeln sich in der Ertragslage (Prognose) wider (vgl. S. 18 f.). Für die Windenergieanlagen des Windparks Wintrich wird die erhöhte Anfangsvergütung gem. EEG gezahlt. Der Mittelwert der anzulegenden Werte des Windparks Wintrich beträgt 7,34 Cent je kWh. Prognosegemäß wird die erhöhte Anfangsvergütung über den gesamten Prognosezeitraum gezahlt. Durch die Einholung von Bewertungsgutachten und aufgrund von Erfahrungswerten der Jahre seit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass die prognostizierten Werte in den folgenden Geschäftsjahren erzielt werden können. Nach Billigung des Verkaufsprospektes sollen von der Emittentin weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, Standort und Einflussgrößen und zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel C. Abschnitt X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen unter 4. Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten ab der Seite 21 dargestellt.

G. Rechtliche Grundlagen

I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an einer Windparkbetreibergesellschaft zum Erwerb angeboten. Jeder Anleger beteiligt sich durch seinen Beitritt unmittelbar als direkt in das Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Emittentin Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen beträgt 1.874.000 Euro. Die zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 5.000 Euro, höhere Beträge müssen grundsätzlich durch 500 Euro teilbar sein. Demnach beträgt die Anzahl der auszugebenden Anteile 374.

2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, welcher ab der Seite 88 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte der Anleger:

- Befristetes zivilrechtliches Widerrufsrecht.
- Die Kommanditisten dürfen im Rahmen der Gesellschafterversammlung grundsätzlich über die Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, entscheiden (vgl. § 7 Abs. 5). Dies gilt ausnahmsweise nicht in Eilfällen oder bei Gefahr in Verzug (vgl. § 7 Abs. 7).
- Die Kommanditisten dürfen im Rahmen der Gesellschafterversammlung über den Entzug der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht der Komplementärin aus wichtigem Grund, im Anschluss an die Bestimmung einer neuen Komplementärin, entscheiden (vgl. § / Abs. 8).
- Die Kommanditisten haben das Recht, Anträge, welche die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung ändern oder ergänzen, bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei der Komplementärin schriftlich bzw. in Textform einzureichen. Sie können außerdem mit zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals der elektronischen Durchführung des Umlaufverfahrens einer Gesellschafterversammlung widersprechen. (vgl. § 9 Abs. 1)
- Die Kommanditisten können mit zusammen mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals schriftlich begründet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung verlangen (vgl. § 9 Abs. 2).
- Die Kommanditisten sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Ehegatten, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, Geschwister, einen Testamentsvollstrecker, eine von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person oder durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten zu lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen (vgl. § 9 Abs. 4).
- Die Kommanditisten können begründete Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls und insbes. der Formalien der gefassten Gesellschaftsbeschlüsse mit einer Frist von sechs Wochen nach Aufgabe des Protokolls zur Post schriftlich der persönlich haftenden Gesellschafterin mitteilen. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. (vgl. § 9 Abs. 5)
- Den Kommanditisten wird im Rahmen der Gesellschafterversammlung je voll eingezahltem Euro der gezeichneten Kommanditeinlage eine Stimme gewährt (vgl. § 9 Abs. 8).
- Die Kommanditisten können die Mangelhaftigkeit eines Gesellschafterbeschlusses innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem Tag der Absendung der Niederschrift über die Versammlung oder, im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Absendung der Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung durch

Klage gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses geltend machen (vgl. § 9 Abs. 10).

- Die Kommanditisten nehmen am Gewinn sowie an einem Verlust nach Berücksichtigung der Vergütung für die Komplementärin im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil (vgl. § 11 Abs. 1).
- Die Kommanditisten sind in jedem Geschäftsjahr an dem Ergebnis nach dem Stand der eingezahlten Kommanditeinlagen zum Geschäftsjahresende beteiligt (vgl. § 11 Abs. 2).
- Die Kommanditisten haben im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben abzüglich etwaiger noch offener Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter. Grundlage des Anspruchs der ausscheidenden Kommanditisten ist die aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres vor deren Ausscheiden, wobei unter Auflösung der stillen Reserven die tatsächlichen Werte einzusetzen sind. Die Abgeltung eines etwaigen Firmenwertes erfolgt nicht. (vgl. § 14 Abs. 1)
- Der ausscheidende Kommanditist hat das Recht, einen Sachverständigen zu benennen, wenn zwischen dem ausscheidenden Kommanditisten und der Gesellschaft keine Einigung über den Zeitwert des Gesellschaftsvermögens erzielt werden kann. In diesem Fall benennt die Gesellschaft ebenfalls einen Sachverständigen. Der Mittelwert aus beiden Sachverständigengutachten wird in die Auseinandersetzungsbilanz eingestellt. Die Kosten für den Sachverständigen trägt die Gesellschaft zur Hälfte nur dann, wenn ein höherer als der von der Gesellschaft genannte Zeitwert festgestellt wird. (vgl. § 14 Abs. 3)
- Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, von denen die erste 6 Monate nach Vorliegen der festgestellten Auseinandersetzungsbilanz fällig ist, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt (vgl. § 14 Abs. 4).
- Die Kommanditisten dürfen ihre Gesellschaftsanteile oder Teilgesellschaftsanteile veräußern oder belasten und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Kommanditanteil oder einen, durch 500 Euro ohne Rest teilbaren, Teilkommanditanteil vornehmen, insofern die Komplementärin dem zustimmt (vgl. § 15 Abs. 1). Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Verfügungen natürlicher Personen zugunsten von Ehegatten, von volljährigen Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, von Kindern von Geschwistern, von Hofnachfolgern sowie von eingetragenen und von nicht-ehelichen Lebenspartnern (vgl. § 15 Abs. 2).
- Die Kommanditisten dürfen ihren Gesellschaftsanteil verpfänden oder ansonsten mit Rechten Dritter belasten, sofern diese Verfügung zur Absicherung eines Kredites erfolgt, mit dem die Kommanditisten ihre Einlage finanzieren (vgl. § 15 Abs. 4).

Pflichten der Anleger:

- Die Kommanditisten haben ihre Kommanditeinlage grundsätzlich in voller Höhe binnen 10 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung einzuzahlen. Verspätet geleistete Kommanditeinlagen sind mit 1 % je Monat zu verzinsen. (vgl. § 5 Abs. 3)
- Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß dem diesem Prospekt beigefügten Muster zu erteilen. (vgl. § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin).
- Steuerliche Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten sind der Gesellschaft bis zum 01.03. des Folgejahres nachzuweisen. Spätere nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrensrechtlich noch möglich ist und die Aufwendungen und Kosten erstattet werden. (§ 10 Abs. 4)
- Soweit einzelne Kommanditisten steuerliche Wahlrechte wahrnehmen, die zu Belastungen der Gesellschaft oder Nachteilen der anderen Gesellschafter führen, ist dieser Nachteil vom betreffenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft bzw. den betroffenen Gesellschaftern auszugleichen (vgl. § 10 Abs. 5).
- Soweit die Entnahmen handelsrechtlich als Rückzahlung von Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (vgl. § 12 Abs. 2).
- Die Kommanditisten haben zur Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teilgeschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Kommanditanteil oder einen Teilkommanditanteil, wobei übertragene Teilkommanditanteile durch 500 Euro ohne Rest teilbar sein müssen, die Zustimmung der Komplementärin einzuholen (vgl. § 15 Abs. 1).
- Die Kommanditisten haben zur unterjährigen Übertragung eines Geschäftsanteils die Zustimmung der Komplementärin in Textform einzuholen (vgl. § 15 Abs. 3).

- Die Kommanditisten dürfen Ihre Geschäftsanteile nicht verpfänden oder ansonsten mit Rechten Dritter belasten, es sei denn diese Verfügung erfolgt zu Absicherung eines Kredites, mit dem der Kommanditist seine Einlage finanziert (vgl. § 15 Abs. 4).
- Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils auf ihn zu erstatten (vgl. § 15 Abs. 5).
- Führen Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen, wobei eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers möglich ist (vgl. § 15 Abs. 6).
- Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern als Gesellschafter fortgesetzt. Im Falle einer Mehrheit von Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt. Solange die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Die Komplementärin kann den Nachweis der Rechtsnachfolge durch einen Erbschein und den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen. Ebenso hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer auf Verlangen eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. (vgl. § 16 Abs. 2)
- Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2037, gekündigt werden. Die Kommanditisten haben die Kündigung schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Komplementärin zu erklären (vgl. § 18 Abs. 2).

3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, welcher ab der Seite 88 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende abweichenden Rechte und Pflichten.

Rechte der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Die Komplementärin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie ist nicht zur Annahme von Beitrittserklärungen verpflichtet. Ihr obliegt die endgültige Entscheidung über eine Zuteilung der Kommanditeinlage. Die Komplementärin ist berechtigt, in Ausnahmefällen auch höhere Beteiligungssummen als 50.000 Euro zuzulassen. Sollte es zu einer Unterzeichnung kommen, ist die Komplementärin berechtigt, in einer weiteren Zeichnungsrunde auch volljährige natürliche Personen in die Gesellschaft als Kommanditist aufzunehmen, die nicht die im Gesellschaftsvertrag genannten Kriterien erfüllen. (vgl. § 5 Abs. 2)
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt und bevollmächtigt mit weiteren Kommanditisten, vorrangig mit den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinden Wintrich, Piesport und Brauneberg, den unmittelbar an den Windpark Wintrich angrenzenden Bewohnern der Ortsgemeinden Horath und Mühlheim und insgesamt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie Kommanditisten ihrer Wahl deren Beitritt zur Gesellschaft und die Übernahme von Kapitaleinlagen vertraglich zu vereinbaren. Sie ist außerdem ermächtigt und bevollmächtigt, den Vertrag mit einem Kommanditisten aufzuheben, wenn dieser die übernommene Einlage nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung vollständig leistet. (vgl. § 5 Abs. 4)
- Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet (vgl. § 7 Abs. 1). Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (vgl. § 7 Abs. 3). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich weiterhin darauf, alle Maßnahmen, die zum Betrieb, Wiederaufbau und zur Optimierung und Unterhaltung der Windenergieanlagen erforderlich sind, durchzuführen oder durchführen zu lassen (vgl. § 7 Abs. 4).

- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des prospektierten Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft sowie deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen, damit alle zur Durchführung der Aufgaben und Pflichten erforderlichen Maßnahmen ohne Zeitverzögerung vorgenommen werden können (vgl. § 7 Abs. 6).
- In Eilfällen oder bei Gefahr im Verzug kann die Komplementärin nicht aufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, auch ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen (vgl. § 7 Abs. 7).
- Die Komplementärin erhält vorab Ersatz sämtlicher ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen (vgl. § 8 Abs. 1). Sie bekommt daneben zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos einen Betrag in Höhe von 750 Euro je WEA und Geschäftsjahr (vgl. § 8 Abs. 2).
- Die Komplementärin kann über die Art der Durchführung der Gesellschafterversammlung, vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften, nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (vgl. § 9 Abs. 1).
- Die Komplementärin ist berechtigt, die Ladungsfrist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen bis auf 7 Tage zu kürzen, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung dieses erfordert (vgl. § 9 Abs. 3).
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB in Höhe der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden einen oder mehrere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen, die den Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteile übernehmen. Ferner umfasst diese Vollmacht auch die Berechtigung, anstelle der Neuaufnahme entsprechende Darlehen für die Gesellschaft aufzunehmen, um das Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können. (vgl. § 13 Abs. 4)
- Die Komplementärin darf über die Veräußerung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teilgesellschaftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Kommanditanteil oder einen Teilkommanditanteil entscheiden, da diese zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin bedürfen (vgl. § 15 Abs. 1).
- Die Komplementärin darf über die unterjährige Übertragung eines Gesellschaftsanteils entscheiden, da dieser grundsätzlich ausgeschlossen und nur mit Zustimmung der Komplementärin in Textform möglich ist (vgl. § 15 Abs. 3).
- Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern als Gesellschafter fortgesetzt. Im Falle einer Mehrheit von Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt. Solange die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Die Komplementärin kann den Nachweis der Rechtsnachfolge durch einen Erbschein und den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen. Ebenso kann sie die Vorlage einer Handelsregistervollmacht verlangen. (vgl. § 16 Abs. 2)
- Die Komplementärin kann die Gesellschaft erstmals zum 31. Dezember 2037 mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen (vgl. § 18 Abs. 1). Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter zu erfolgen (vgl. § 18 Abs. 3).

Pflichten der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft verpflichtet (vgl. § 7 Abs. 1). Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und ihre Geschäftserfahrung nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen (vgl. § 7 Abs. 2).
- Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebs hinausgehen, hat die Komplementärin grundsätzlich die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen (vgl. § 7 Abs. 5).
- Die Komplementärin hat zur ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Ihre Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung - beide Tage mit einberechnet - muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Form- und fristgemäß eingegangene

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung hat die Komplementärin bei der Gesellschafterversammlung vorzulegen. (vgl. § 9 Abs. 1)

- Hat die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen ein Umlaufverfahren als Art der Durchführung der Gesellschafterversammlung bestimmt, hat sie an jeden Gesellschafter eine Mitteilung über die Abstimmung und den letzten Abstimmungstag, der nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Versendung der Unterlagen liegen darf, nebst Beschlussvorlage zu versenden (vgl. § 9 Abs. 1).
- Die Komplementärin hat außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals halten, dieses schriftlich begründet verlangen (vgl. § 9 Abs. 2).
- Die Komplementärin hat den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung zu führen, Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten und dieses den Gesellschaftern zuzustellen (vgl. § 9 Abs. 5).
- Die Komplementärin hat innerhalb der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Anhang) und, falls gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen (vgl. § 10 Abs. 1).
- Die Komplementärin hat die Buchführung getrennt von anderen von ihr durchzuführenden Buchführungen durchzuführen und den Geldverkehr über eigene Kasse und eigene Bankkonten abzuwickeln (vgl. § 10 Abs. 2).
- Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die Komplementärin jedem Gesellschafter den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lagebericht zu übersenden. Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist der Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht jedem Gesellschafter mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu übersenden. (vgl. § 10 Abs. 3)
- Im Falle der Liquidation hat die Komplementärin als Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten (vgl. § 17 Abs. 1). Sie hat den Liquidationserlös nach Befriedigung der Gläubiger und Ablösung der Fremdmittel in folgender Reihenfolge zu verwenden: Rückzahlung der Darlehen der Gesellschafter einschließlich ausstehender Zinsen, Rückzahlung der Kommanditeinlagen, Rückzahlung von Einlagen der Komplementärin, Verteilung des verbleibenden Überschusses auf die Kommanditisten und die Komplementärin im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander (vgl. § 17 Abs. 2).

Der Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat gegenüber den noch beizutretenden Anlegern/Kommanditisten folgende abweichenden Rechte. Die Pflichten des Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen gegenüber den noch beizutretenden Anlegern/Kommanditisten nicht ab.

Rechte des Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Das benötigte Eigenkapital soll vorrangig bei den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinden Wintrich, Piesport und Brauneberg sowie den unmittelbar an den Windpark Wintrich angrenzenden Bewohnern der Ortsgemeinden Horath und Mühlheim eingeworben werden. Sollten die Beteiligungswünsche dieser Zielgruppe nicht ausreichen, um das benötigte Eigenkapital vollständig einzuwerben, haben anschließend die Bürgerinnen und Bürger aus der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ein vorrangiges Beteiligungsrecht. Bei Eintritt in die Gesellschaft muss der Kommanditist volljährig sein. Sollte es hierbei zu einer Unterzeichnung kommen und diese auch dadurch nicht behoben werden, dass die Komplementärin in einer weiteren Zeichnungsrunde auch volljährige natürliche Personen in die Gesellschaft aufnehmen darf, die nicht den o.a. Kriterien entsprechen, hat zunächst der Gründungskommanditist, der zugleich Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, das Recht, sein Kapital aufzustocken (vgl. § 5 Abs. 2).

4. Ehemalige Gesellschafter

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage

Übertragung

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bedürfen die Veräußerung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teilgesellschaftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Kommanditanteil oder einen Teilkommanditanteil zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 500,00 € ohne Rest teilbar sein. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Verfügungen natürlicher Personen zugunsten von Ehegatten, von volljährigen Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, von Kindern von Geschwistern, von Hofnachfolgern sowie von eingetragenen und von nichtehelichen Lebenspartnern. Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils kann nur mit Wirkung zum 01.01. eines Geschäftsjahres erfolgen, soweit nicht die Komplementärin im Einzelfall einer unterjährigen Übertragung in Textform zustimmt, wobei in letzterem Fall der verfügende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner, den hierdurch der Gesellschaft entstehenden Mehraufwand zu tragen haben. Gesellschaftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden. Das gilt nicht, sofern diese Verfügung zur Absicherung eines Kredites erfolgt, mit dem der Kommanditist seine Einlage finanziert; eine solche Verfügung bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils auf ihn zu erstatten. Führen Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern als Gesellschafter fortgesetzt. Im Falle einer Mehrheit von Erben und/ oder Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt. Solange die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Nachweis der Rechtsnachfolge durch einen Erbschein und den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen. Ebenso hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer auf Verlangen eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.

Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist dadurch eingeschränkt, dass die Kommanditanteile nur nach den Regelungen des § 15 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. ab Seite 97 f.) übertragen werden können. Für die Handelbarkeit der Vermögensanlage gelten ebenfalls die Bedingungen aus dem vorherigen Absatz „Übertragung“, insbesondere die Regelung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist außerdem in tatsächlicher Hinsicht durch einen fehlenden Zweitmarkt eingeschränkt. Der Anleger kann daher nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Da die Anzahl der Kommanditanteile gering ist und die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung eines Marktes hierfür nicht eingeschätzt werden kann, könnte die Möglichkeit des Anlegers, die Kommanditanteile zu veräußern, grundsätzlich entfallen.

6. Zahlstellen

Die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG, Moselstraße 19, 54487 Wintrich führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus und hält als Zahlstelle den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG, Moselstraße 19, 54487 Wintrich hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge sowie das jeweils aktuelle Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) zur kostenlosen Ausgabe bereit.

7. Angebot in verschiedenen Staaten

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland. Somit kann keine Angabe über das Angebot in verschiedenen Staaten gemacht werden.

8. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Zeichnungssumme beträgt mindestens 5.000 Euro, somit beträgt der Erwerbspreis mindestens 5.000 Euro. Höhere Beträge müssen durch 500 Euro teilbar sein. Der Erwerbspreis beträgt höchstens 50.000 Euro.

9. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Zeichnung des ersten Anlegers mittels Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Eine ordentliche Kündigung ist durch den Anleger mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2037. Die Kündigung durch den Kommanditisten hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen. Die Vermögensanlage hat somit, nach Maßgabe des § 5a VermAnlG, eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Kündigt die einzige persönlich haftende Gesellschafterin, so soll die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, sondern unter Bestimmung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin fortgesetzt werden.

Die Komplementärin ist berechtigt den Vertrag mit einem Kommanditisten aufzuheben, wenn dieser die übernommene Kommanditeinlage nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung vollständig leistet. Ein Kommanditist scheidet darüber hinaus gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags aus der Emittentin aus, wenn:

- a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
- b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist;
- c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommanditbeteiligung eines Gesellschafters betrieben werden und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

Darüber hinaus bestehen keine Kündigungsrechte seitens der Emittentin.

II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte

Insofern in diesem Kapitel Angaben über Vergütungen gemacht und diese der Höhe nach ausgewiesen werden, handelt es sich um Nettobeträge.

1. Angaben über die Emittentin

Firma: Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG

Sitz: Wintrich

Geschäftsanschrift: Moselstraße 19, 54487 Wintrich

Datum der Gründung: 8. September 2017

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Rechtsordnung: Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG

Persönlich haftende Gesellschafterin: Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Wintrich. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Alleiniger Gesellschafter der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH ist Herr Dirk Kessler. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt 25.000 Euro und ist voll eingezahlt. Geschäftsführer der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH ist Herr Dirk Kessler.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von zwei ENERCON Windenergieanlagen vom Typ E-115 einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte, deren Betrieb im Windpark Wintrich zur Erzeugung von Strom und dessen Verkauf im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) oder anderweitig sowie die Entwicklung eines Realisierungskonzepts für den Betrieb von Bürgerwindanlagen und die Umsetzung der Beteiligung am Windpark.

Die Gesellschaft wird im Rahmen Ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) alle Geschäfte und Maßnahmen sowie den Abschluss sämtlicher Verträge vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Die Gesellschaft behält sich vor, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung Dritter zu bedienen. Der beauftragte Dienstleister handelt nach den Vorgaben und Weisungen der Gesellschaft und ist zur jährlichen Rechenschaftsberichtserstattung verpflichtet. Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb müssen bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben. Bei allen Entscheidungen, die über den regulären Betrieb hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen wird ausschließlich unter der Voraussetzung erfolgen, dass diese Beteiligung als untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit zur operativen Geschäftstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) führt.

Registergericht/Nummer: Amtsgericht Wittlich, HRA 41304 (Tag der ersten Eintragung: 9. November 2017)

Konzern: Bei der Emittentin handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen nach § 290 Abs. 1 HGB.

2. Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital: Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 26.000 Euro.

Art der Anteile: Es handelt sich bei dem gezeichneten Kapital um das Kommanditkapital des Gründungskommanditisten (Kommanditanteile).

Ausstehende Einlagen: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen aus.

Bisher ausgegebene Wertpapiere/Vermögensanlagen: Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.

Aktiengesellschaft/Kommanditgesellschaft auf Aktien: Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungskomplementärin Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH sowie der Gründungskommanditist Dirk Kessler. Die Angaben zur Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH stellen somit sowohl die Angaben zur Gründungskomplementärin der Emittentin als auch die Angaben zur Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar. Die Angaben zu Dirk Kessler stellen sowohl die Angaben zum Gründungskommanditisten der Emittentin als auch die Angaben zum Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

Angaben über die Gründungskomplementärin

Name/Firma: Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH

Geschäftsanschrift: Moselstraße 19, 54487 Wintrich

Sitz: Wintrich

Mitglied der Geschäftsführung: Dirk Kessler

Angaben über den Gründungskommanditisten

Name: Dirk Kessler

Geschäftsanschrift: Moselstraße 19, 54487 Wintrich

Gezeichnete Einlage (Kommanditanteil): 26.000 Euro (eingezahlt)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren bei der Emittentin keine weiteren Gesellschafter.

Einlage

Die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH hat keine Einlage an der Emittentin gezeichnet. Die gezeichnete Einlage (Kommanditanteil) des Herrn Dirk Kessler beträgt 26.000 Euro und ist vollständig eingezahlt. Es wurden somit insgesamt Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 26.000 Euro gezeichnet und eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH ist nicht am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Sie erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.500 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH erhält außerdem vorab Ersatz sämtlicher ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen. Über die Höhe des Aufwendungsersatzes kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Herr Dirk Kessler ist anteilig entsprechend seiner Kommanditeinlage von 26.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Ausschüttung in Höhe von ca. 53.556 Euro. Herr Dirk Kessler ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Auf einen etwaigen bei der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH entstehenden Gewinn, hat Herr Dirk Kessler gemäß seinem Anteil an der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns bei der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden. Herr Dirk Kessler erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro je Monat und Windenergieanlage von der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG für seine Tätigkeit als Parkwart im Rahmen der technischen Betriebsführung.

Der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen, beläuft sich auf mindestens 4.500 Euro. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt ca. 53.556 Euro. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstigen Gesamtbezüge, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die Laufzeit der Vermögensanlage insgesamt zustehen, beträgt mindestens ca. 130.056 Euro. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Bei der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH handelt es sich um eine juristische Person, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund können keine Angaben zu Eintragungen in Führungszeugnissen gemacht werden. Das Führungszeugnis des Herrn Dirk Kessler enthält keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Das Führungszeugnis des Herrn Dirk Kessler ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein Gericht im Ausland

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen in Bezug auf die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht.

Insolvenzverfahren

Weder über das Vermögen der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH, noch das Vermögen des Herrn Dirk Kessler wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Weder die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH noch Herr Dirk Kessler waren innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH und Herrn Dirk Kessler existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von

Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH und Herr Dirk Kessler sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH und Herr Dirk Kessler sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH und Herr Dirk Kessler sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.

Herr Dirk Kessler ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH beteiligt. Somit ist Herr Dirk Kessler unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat der Emittentin Darlehen gewährt. Herr Dirk Kessler ist Mitglied der Geschäftsführung der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG. Herr Dirk Kessler ist somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH hat als Adressatin der BImSchG-Genehmigung zunächst die Gebühren für die BImSchG-Genehmigung und die Ersatzzahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild gezahlt und anschließend der Emittentin gegen Zahlung eines Kaufpreises alle auf die zwei Windenergieanlagen der Emittentin bezogenen Rechte und Pflichten aus der BImSchG Genehmigung übertragen. Herr Dirk Kessler ist Mitglied der Geschäftsführung der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH. Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat als Generalübernehmerin neben der schlüsselfertigen Lieferung und Montage der zwei Windenergieanlagen auch sämtliche weitere Leistungen erbracht, die im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erforderlich sind. Herr Dirk Kessler ist Mitglied der Geschäftsführung der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG. Die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG gewährt der Emittentin die Rechte für die Nutzung der für den Betrieb der zwei Windenergieanlagen benötigten Infrastruktur, der technischen Anlagen sowie der Straßen und Zuwegungen und hat der Emittentin die Rechte und Pflichten aus den abgeschlossenen Nutzungsverträgen sowie sonstiger für den Betrieb erforderlichen Verträge und Genehmigungen übertragen. Herr Dirk Kessler ist als Parkwart im Rahmen der technischen Betriebsführung für die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG tätig. Herr Dirk Kessler ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Dirk Kessler ist als Geschäftsführer tätig für die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer Komplementärin Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dirk Kessler. Dirk Kessler ist somit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift des Mitgliedes der Geschäftsführung der Emittentin lautet Moselstraße 19, 54487 Wintrich.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Herr Dirk Kessler ist anteilig entsprechend seiner Kommanditeinlage von 26.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Ausschüttung in Höhe von ca. 53.556 Euro. Herr Dirk Kessler ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Auf einen etwaigen bei der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH entstehenden Gewinn, hat Herr Dirk Kessler gemäß seinem Anteil an der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns bei der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden. Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage, die Herrn Dirk Kessler insgesamt zusteht, beträgt ca. 53.556 Euro.

Herr Dirk Kessler erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro je Monat von der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG für seine Tätigkeit als Parkwart im Rahmen der technischen Betriebsführung. Der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge des Herrn Dirk Kessler beläuft sich somit auf 3.000 Euro.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstigen Gesamtbezüge, die Herrn Dirk Kessler über die Laufzeit der Vermögensanlage insgesamt zustehen, beträgt ca. 104.556 Euro. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Dem Mitglied der Geschäftsführung stehen insbesondere keine Tätigkeitsvergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftsführung zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Das Führungszeugnis des Herrn Dirk Kessler enthält keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Das Führungszeugnis des Herrn Dirk Kessler ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Herr Dirk Kessler wurde nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Herrn Dirk Kessler wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Dirk Kessler war nicht innerhalb der

letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf Herrn Dirk Kessler existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Herr Dirk Kessler ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat der Emittentin Darlehen gewährt. Herr Dirk Kessler ist Mitglied der Geschäftsführung der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG. Herr Dirk Kessler ist somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist Herr Dirk Kessler nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH hat als Adressatin der BImSchG-Genehmigung zunächst die Gebühren für die BImSchG-Genehmigung und die Ersatzzahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild gezahlt und anschließend der Emittentin gegen Zahlung eines Kaufpreises alle auf die zwei Windenergieanlagen der Emittentin bezogenen Rechte und Pflichten aus der BImSchG Genehmigung übertragen. Herr Dirk Kessler ist Mitglied der Geschäftsführung der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH. Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat als Generalübernehmerin neben der schlüsselfertigen Lieferung und Montage der zwei Windenergieanlagen auch sämtliche weitere Leistungen erbracht, die im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erforderlich sind. Herr Dirk Kessler ist Mitglied der Geschäftsführung der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG. Die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG gewährt der Emittentin die Rechte für die Nutzung der für den Betrieb der zwei Windenergieanlagen benötigten Infrastruktur, der technischen Anlagen sowie der Straßen und Zuwegungen und hat der Emittentin die Rechte und Pflichten aus den abgeschlossenen Nutzungsverträgen sowie sonstiger für den Betrieb erforderlichen Verträge und Genehmigungen überlassen. Herr Dirk Kessler ist als Parkwart im Rahmen der technischen Betriebsführung für die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG tätig. Herr Dirk Kessler ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus ist Herr Dirk Kessler nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Herr Dirk Kessler ist als Geschäftsführer tätig für die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Herr Dirk Kessler ist als Geschäftsführer der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH tätig für ein Unternehmen, das mit der Anbieterin nach § 217 des Handelsgesetzbuches verbunden ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht tätig für Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Herr Dirk Kessler ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Herr Dirk Kessler ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Herr Dirk Kessler ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Dirk Kessler ist unmittelbar als alleiniger Gesellschafter an der Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH beteiligt. Somit ist Herr Dirk Kessler unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Herr Dirk Kessler ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Dirk Kessler stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Herr Dirk Kessler erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin bestehen in dem Erwerb und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen und der Veräußerung der erzeugten regenerativen Energie.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Nachfolgende Verträge (vgl. S. 41 f.) sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:

- Generalübernehmervertrag mit der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG
- Vertrag über die Übertragung der die zwei Windenergieanlagen der Emittentin betreffenden Rechte und Pflichten aus der BImSchG-Genehmigung seitens der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH
- Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur sowie die Überlassung der Rechte und Pflichten aus den für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge
- Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG
- Erlöspoolvertrag
- Pachtpoolvertrag
- Darlehensverträge zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der DZ Bank AG

Die Emittentin ist von dem ordnungsgemäßen Fortbestand und der Erfüllung des Generalübernehmervertrages abhängig, da sich aus diesem Vertrag Gewährleistungsansprüche ergeben, die im Falle von Mängeln an den Windenergieanlagen greifen. Die Emittentin ist von dem ordnungsgemäßen Fortbestand und der Erfüllung des Vertrages über die Nutzung der Infrastruktur sowie die Überlassung der Rechte und Pflichten aus den für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Verträge und des Vertrages über die Übertragung der die zwei Windenergieanlagen der Emittentin betreffenden Rechte und Pflichten aus der BImSchG-Genehmigung abhängig, da die Emittentin ansonsten den Betrieb der Windenergieanlagen nicht prognosegemäß aufrechterhalten kann. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vertrages über die kaufmännische und technische Betriebsführung abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die Emittentin ist abhängig vom Erlöspool- und vom Pachtpoolvertrag, da diese Verträge die Aufteilung der Pachten und Erlöse innerhalb des Gesamtwindparks regeln. Die Emittentin ist abhängig von den Darlehensverträgen, da diese die (langfristige) Finanzierung der Anlageobjekte sicherstellen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen

Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Angaben über die laufenden Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Einflüsse beeinflusst worden.

6. Angaben über die Anbieterin und Prospektverantwortliche

Name/Firma: Agrowea GmbH & Co. KG

Geschäftsanschrift: Gaußstr. 2, 49767 Twist

Sitz: Twist

Funktion: Anbieterin und Prospektverantwortliche

7. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH, welche vertreten wird durch ihre Geschäftsführer Wilhelm Pieper und Wilhelm Wilberts. Wilhelm Pieper und Wilhelm Wilberts sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen lautet Gaußstr. 2, 49767 Twist. Eine Funktionstrennung existiert für die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Wilhelm Pieper ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 219.143 Euro am Kommanditkapital der AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.200.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist in Höhe von 18.750 Euro am Stammkapital der Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist in Höhe von 7.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist in Höhe von 7.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 7.800 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG ist in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Auf einen etwaigen Gewinn auf Ebene der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH hätte die Agrowea GmbH & Co. KG gemäß ihrem Anteil an der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH einen Anspruch. Auf einen etwaigen Gewinn auf Ebene der Agrowea GmbH & Co. KG, der Agrowea Verwaltungsgesellschaft, der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG sowie der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hätte die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG gemäß ihrem Anteil an den jeweiligen Gesellschaften einen Anspruch. Auf einen etwaigen Gewinn auf Ebene der AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG hätte Wilhelm Pieper gemäß seinem Anteil an der AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG einen Anspruch. Über die Höhe etwaiger Gewinne auf Ebene der vorgenannten Gesellschaften kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Wilhelm Wilberts ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 510.000 Euro am Kommanditkapital der Wilberts Invest GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist in Höhe von 6.250 Euro am Stammkapital der Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.600 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG ist in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Auf einen etwaigen Gewinn auf Ebene der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH hätte die Agrowea GmbH & Co. KG gemäß ihrem Anteil an der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH einen Anspruch. Auf einen etwaigen Gewinn auf Ebene der Agrowea GmbH & Co. KG, der Agrowea Verwaltungsgesellschaft, der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG sowie der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hätte die Wilberts Invest GmbH & Co. KG gemäß ihrem Anteil an den jeweiligen Gesellschaften einen Anspruch. Auf einen etwaigen Gewinn auf Ebene der Wilberts Invest GmbH & Co. KG hätte Wilhelm Wilberts gemäß seinem Anteil an der Wilberts Invest GmbH & Co. KG einen Anspruch. Über die Höhe etwaiger Gewinne auf Ebene der vorgenannten Gesellschaften kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen insbesondere keine Tätigkeitsvergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen enthalten keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurden nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen waren nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Agrowea GmbH & Co. KG hat der Emittentin ein Darlehen gewährt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat der Emittentin Darlehen gewährt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind Mitglieder der Geschäftsführung der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat als Generalübernehmerin neben der schlüsselfertigen Lieferung und Montage der zwei Windenergieanlagen auch sämtliche weitere Leistungen erbracht, die im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erforderlich sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind Mitglieder der Geschäftsführung der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG.

Die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG gewährt der Emittentin die Rechte für die Nutzung der für den Betrieb der zwei Windenergieanlagen benötigten Infrastruktur, der technischen Anlagen sowie der Straßen und Zuwegungen und hat der Emittentin die Rechte und Pflichten aus den abgeschlossenen Nutzungsverträgen sowie sonstiger für den Betrieb erforderlichen Verträge und Genehmigungen überlassen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind Mitglieder der Geschäftsführung der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG.

Die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH hat als Adressatin der BlmSchG-Genehmigung zunächst die Gebühren für die BlmSchG-Genehmigung und die Ersatzzahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild gezahlt und anschließend der Emittentin gegen Zahlung eines Kaufpreises alle auf die zwei Windenergieanlagen der Emittentin bezogenen Rechte und Pflichten aus der BlmSchG Genehmigung übertragen. Wilhelm Pieper und Wilhelm Wilberts sind Mitglieder der Geschäftsführung der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Wilhelm Pieper und Wilhelm Wilberts sind als Geschäftsführer der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH tätig für ein Unternehmen, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden ist. Wilhelm Pieper und Wilhelm Wilberts sind als Geschäftsführer der Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH tätig für ein Unternehmen, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Wilhelm Pieper ist als Geschäftsführer der AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG tätig für ein Unternehmen, das mit der Anbieterin in einem Beteiligungsverhältnis steht. Wilhelm Wilberts ist als Geschäftsführer der Wilberts Invest GmbH & Co. KG tätig für ein Unternehmen, das mit der Anbieterin in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht tätig für Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Wilhelm Pieper ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 219.143 Euro am Kommanditkapital der AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.200.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 7.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro

beteiligt. Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat der Emittentin Darlehen gewährt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist außerdem mit einem Kommanditanteil in Höhe von 7.800 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG hat der Emittentin ein Darlehen gewährt. Wilhelm Pieper ist somit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Wilhelm Wilberts ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 510.000 Euro am Kommanditkapital der Wilberts Invest GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat der Emittentin Darlehen gewährt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist außerdem mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.600 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG hat der Emittentin ein Darlehen gewährt. Wilhelm Wilberts ist somit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Wilhelm Pieper ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 219.143 Euro am Kommanditkapital der AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.200.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist in Höhe von 7.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat als Generalübernehmerin neben der schlüsselfertigen Lieferung und Montage der zwei Windenergieanlagen auch sämtliche weitere Leistungen erbracht, die im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erforderlich sind. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 7.800 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG ist in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH hat als Adressatin der BImSchG-Genehmigung zunächst die Gebühren für die BImSchG-Genehmigung und die Ersatzzahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild gezahlt und anschließend der Emittentin gegen Zahlung eines Kaufpreises alle auf die zwei Windenergieanlagen der Emittentin bezogenen Rechte und Pflichten aus der BImSchG Genehmigung übertragen. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist in Höhe von 7.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG gewährt der Emittentin die Rechte für die Nutzung der für den Betrieb der zwei Windenergieanlagen benötigten Infrastruktur, der technischen Anlagen sowie der Straßen und Zuwegungen und hat der Emittentin die Rechte und Pflichten aus den abgeschlossenen Nutzungsverträgen sowie sonstiger für den Betrieb erforderlichen Verträge und Genehmigungen überlassen. Wilhelm Pieper ist somit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.

Wilhelm Wilberts ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 510.000 Euro am Kommanditkapital der Wilberts Invest GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die Agrowea Windpark Wintrich GmbH & Co. KG hat als Generalübernehmerin neben der schlüsselfertigen Lieferung und Montage der zwei Windenergieanlagen auch sämtliche weitere Leistungen erbracht, die im Zuge der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erforderlich sind. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.600 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG ist in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Die Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH hat als Adressatin der BImSchG-Genehmigung zunächst die Gebühren für die BImSchG-Genehmigung und die Ersatzzahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild gezahlt und anschließend der Emittentin gegen Zahlung eines Kaufpreises alle auf die zwei Windenergieanlagen der Emittentin bezogenen Rechte und Pflichten aus der BImSchG Genehmigung übertragen. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.500 Euro am Kommanditkapital der Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.000 Euro beteiligt. Die Agrowea Wintrich Verwaltungs-GmbH & Co. KG gewährt der Emittentin die Rechte für die Nutzung der für den Betrieb der zwei Windenergieanlagen benötigten Infrastruktur, der technischen Anlagen sowie der Straßen und Zuwegungen und hat der Emittentin die Rechte und Pflichten aus den abgeschlossenen Nutzungsverträgen sowie sonstiger für den Betrieb erforderlichen Verträge und Genehmigungen

überlassen. Wilhelm Wilberts ist somit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Wilhelm Pieper ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 219.143 Euro am Kommanditkapital der AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.200.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist in Höhe von 18.750 Euro am Stammkapital der Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Die AgRo Energieagentur GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 7.800 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG ist in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Wilhelm Wilberts ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 510.000 Euro am Kommanditkapital der Wilberts Invest GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist in Höhe von 6.250 Euro am Stammkapital der Agrowea Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Die Wilberts Invest GmbH & Co. KG ist mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2.600 Euro am Kommanditkapital der Agrowea GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 10.400 Euro beteiligt. Die Agrowea GmbH & Co. KG ist in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht tätig für Unternehmen, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

8. Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Es existiert kein Treuhänder. Daher existiert auch kein Treuhandvertrag. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Treuhänders können somit nicht gemacht werden.

Bei der vorliegenden Vermögensanlage ist ein Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG nicht erforderlich, da dies für Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 nicht vorgesehen ist. Es existiert daher kein Mittelverwendungskontrolleur und auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Mittelverwendungskontrolleurs können somit nicht gemacht werden.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

9. Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine Person, juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

H. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Soweit ein Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat oder seine Beteiligung im Betriebsvermögen hält, können sich abweichende steuerliche Beurteilungen ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu den einzelnen Besteuerungsgrundlagen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben. Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage ist bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Angebot der Vermögensanlage dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von dem Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Die Ausführungen sind allgemeiner Art und berücksichtigen nicht die individuelle steuerliche Situation des Anlegers. Es wird möglichen Anlegern daher dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen der Vermögensanlage in Form einer Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin in jedem Fall durch einen fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater) zu informieren. Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Seite 35 des Kapitels „D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ verwiesen.

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Wesentliche Neuerung ist das sogenannte „Optionsmodell“ für Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Die die Option ausübenden Gesellschaften zählen für ertragsteuerliche Zwecke dann zu den unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen gem. § 1 KStG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin diese Option nicht ausgeübt.

Einkunftsart

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG ist der Erwerb von zwei ENERCON Windenergieanlagen vom Typ E-115 einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte, deren Betrieb im Windpark Wintrich zur Erzeugung von Strom und dessen Verkauf im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) oder anderweitig sowie die Entwicklung eines Realisierungskonzepts für den Betrieb von Bürgerwindanlagen und die Umsetzung der Beteiligung am Windpark. Die Emittentin übt damit eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG aus. Die Emittentin ist im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und bei der nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Ihre Einkünfte sind daher bereits unabhängig von der Art ihrer eigenen Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Die Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter, denen die Einkünfte der Emittentin als steuerlich transparente Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG zugerechnet werden.

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung angeboten. Steuerlich werden den Anlegern, die anteilig auf sie entfallenden (Teil-) Kommanditanteile der Emittentin zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO). Die Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind.

Die den Gesellschaftern zuzurechnenden Beträge sind unabhängig davon, ob diese Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden, zu versteuern. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am steuerlichen Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese muss sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene des einzelnen Anlegers vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn eine Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns während der voraussichtlichen Dauer der Emittentin bzw. der Beteiligung des Anlegers angestrebt wird (BFH BStBl. II 1984, S. 751 ff). Die Tätigkeit der Emittentin ist auf den langfristigen Betrieb der Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie ausgelegt. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Ertragsprognose zeigt, dass über die angenommene Projektlaufzeit mit einem Totalgewinn zu rechnen ist. Die Emittentin strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Die Voraussetzung für die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Ebene der Emittentin ihrer Auffassung nach erfüllt.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss außerdem auf Ebene des Anlegers gegeben sein. Demnach muss unter Berücksichtigung etwaiger Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Finanzierung der Beteiligung) auf Ebene des Anlegers ein steuerlicher Totalgewinn erzielt werden. Im Hinblick auf die Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung im Fall eines geschlossenen Immobilienfonds ein gegen die Einkunftszielungsabsicht eines Gesellschafters sprechendes Indiz vorliegt, wenn dieser Gesellschafter seine Beteiligung innerhalb von fünf Jahren nach deren Erwerb und vor Erreichung eines Totalüberschusses veräußert. Das der Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde liegende BFH-Urteil ist zwar zu einem geschlossenen Immobilienfonds ergangen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung auch auf sonstige Vermögensanlagen überträgt. Diese Auffassung hätte eine Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht zur Folge, sodass Verluste aus dieser Beteiligung nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden könnten. Es wird daher empfohlen, eine eventuelle Fremdfinanzierung der Anteile am Treuhandvermögen sowie eine eventuelle Übertragung des Anteils nur nach vorheriger Konsultation eines Steuerberaters vorzunehmen.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Feststellung und anteilige Zurechnung der Einkünfte erfolgt auf Gesellschaftsebene im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß §§ 179, 180 AO durch das für die Emittentin zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Das Steuerrecht folgt dabei der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. Durch das Betriebsstättenfinanzamt sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG und der Verlustzurechnung gem. § 15a EStG. Ebenso werden die nach § 10a GewStG vortragsfähigen Fehlbeträge (Gewerbeverlustrortrag) sowie der für Zwecke der, auch teilweisen, Anrechnung bei der Einkommensteuer maßgebende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag (§ 35 Abs.1 Nr. 2 EStG) gesondert festgestellt. Im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen sowie etwaige Aufwendungen und Erträge aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere beteiligungsbezogene Aufwendungen, wie z. B. Zinsen im Falle einer Fremdfinanzierung der Anlage sowie Beratungskosten. Das Betriebsstättenfinanzamt teilt dem für die Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Anlegers zuständigen Wohnsitzfinanzamt den

auf diesen entfallenden Anteil an den Einkünften sowie anteilige Steueranrechnungsbeträge und Spenden mit. Das für den jeweiligen Anleger zuständige Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Anlegers für den betreffenden Veranlagungszeitraum von Amts wegen.

Abschreibungen

Windenergieanlagen stellen so genannte bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter dar, welche nach § 7 Abs. 1 EStG linear abgeschrieben werden. Für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Die Windenergieanlagen sind in Anlehnung an ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt nach den amtlichen Abschreibungstabellen 16 Jahre, woraus sich ein linearer Abschreibungssatz von 6,25 % p.a. ergibt. Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windenergieanlage können erst ab dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windenergieanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber über. Die Betreiberrechte werden linear über 20 Jahre abgeschrieben.

Gemäß § 7 g Abs. 5 EStG können darüber hinaus bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter der Voraussetzung, dass der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung vorangeht, die Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro nicht überschreitet und dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird, im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt zwanzig Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. Da die Voraussetzungen im Rahmen des vorliegenden Projektes vorliegen, hat die Emittentin die Möglichkeit der Sonderabschreibungen wahrgenommen und entsprechende Sonderabschreibungen vorgenommen.

Zinsschranke

Nach § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zu einer Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, wenn die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von 3.000.000 Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG und § 15b EStG

Gemäß § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Kommanditisten aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar (vgl. § 15a Abs. 2 EStG). Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten nach § 15a Abs. 3 EStG der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. Die durch eine etwaige Aufnahme von Darlehen zur Fremdfinanzierung des Anteils entstehenden Zinsaufwendungen der Gesellschafter (Sonderbetriebsausgaben) sind von § 15a EStG nicht betroffen. Nach BFH-Rechtsprechung und zustimmender Auffassung der Finanzverwaltung kürzt eine Fremdfinanzierung des Anteils ferner das Verlustausgleichsvolumen (das steuerliche Kapitalkonto) grundsätzlich nicht (BFH vom 14. Mai 1991, BStBl. II 1992, 167; BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992, BStBl. I 1992, 123). Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG), sodass die Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG auf die Vermögensanlage keine Anwendung finden, wenn bereits die schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG überschritten wird. Nach § 15b Abs.1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell

weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Vermögensanlagen in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft. Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b Abs. 3 EStG findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10d EStG

§ 10d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein negativer Saldo verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 Euro) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 Euro) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze wurde in § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG die Angabe „1.000.000 Euro“ durch die Angabe „10.000.000 Euro“ und die Angabe „2.000.000 Euro“ durch die Angabe „20.000.000 Euro“ ersetzt. Diese Änderung ist zeitlich befristet und gilt für Veranlagungszeiträume bis 2023. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (§ 10d Abs. 1 EStG).

Entnahmen/Ausschüttungen

Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Ausschüttungen an die Anleger entsprechend der Finanzlage (Prognose) vor. Bei diesen Ausschüttungen handelt es sich um die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse. Sofern durch die Entnahme bei den Anlegern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch die Ausschüttung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Einlagenminderung kann nur dann als Gewinn hinzugerechnet werden, soweit nicht durch die Entnahme eine Haftung durch den Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB besteht oder entsteht, die nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen ist. § 15a EStG ist nicht anzuwenden, wenn § 15b EStG vorrangig anzuwenden ist.

Besteuerung bei Aufgabe- oder Veräußerungsgewinnen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebes oder bei Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder bei Ausscheiden der Anleger entstehender Gewinn (Aufgabe-/Veräußerungsgewinn als Unterschiedsbetrag zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos) ist grundsätzlich steuerpflichtig. Er gehört nach § 16 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Sofern der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Nach § 16 Abs. 4 EStG kann der Freibetrag nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Steuerpflichtige auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von fünf Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Dieser Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die sogenannte Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG ergeben. Hierdurch wird die Progressionswirkung abgemildert.

Veräußert der Anleger nur einen Teil seines Kommanditanteils, wird der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG sowie die Einkommensteuerermäßigung gemäß § 34 EStG nicht gewährt.

Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die aus der Vermögensanlage resultierende Einkommensteuerbelastung des Anlegers ist vom individuellen Einkommensteuersatz abhängig. Der Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 45 %. Zusätzlich zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Ist ein Anleger konfessionsgebunden, so ist ggf. Kirchensteuer zu beachten. Ab dem Jahr 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für niedrige und mittlere zu versteuernde Einkommen durch die Anhebung der Freigrenzen. An diese Freigrenze schließt sich eine sog. Milderungszone an.

Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Emittentin ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Emittentin gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als stehender Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Einkommen der Emittentin modifiziert, um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und den Kürzungen nach § 9 GewStG. Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbeertrag bereits außerhalb der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften. Insbesondere sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe bestimmter Finanzaufwendungen hinzuzurechnen, soweit diese den Betrag von 200.000 Euro übersteigen (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG). Zu diesen Finanzaufwendungen zählen insbesondere 100 % der Entgelte für Schulden sowie 50 % der Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter. Sind Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 EStG (Zinsschranke) nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbebesteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 lit. a GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Jahres handelt. Die Gewerbebesteuer ergibt sich grundsätzlich durch Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl von aktuell 3,5 % auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den anzuwendenden Gewerbebesteuerhebesatz am jeweiligen Sitz des Unternehmens. Die Emittentin hat ihren Sitz in Wintrich und betreibt die Windenergieanlagen in Wintrich. Der Gewerbebesteuerhebesatz in Wintrich beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 365 %.

§ 10a GewStG enthält eine Verlustverrechnungsbegrenzung (sogenannte Mindestbesteuerung) der grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähigen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge. Gewerbeerträge eines Erhebungszeitraumes dürfen danach nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden. Den Betrag von 1 Million Euro übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Verbleibende gewerbesteuerliche Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen die auf den ausscheidenden Kommanditisten entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren, denn in diesen Fällen ist die Voraussetzung für den Verlustabzug, das Vorhandensein der Unternehmeridentität, nicht mehr gegeben.

Gewerbesteueranrechnung

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG sieht eine (Teil-) Anrechnung der anfallenden Gewerbebesteuer mit dem Vierfachen des Gewerbebesteuermessbetrages auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters vor. Die Gewerbebesteueranrechnung ist allerdings nur auf die im zu versteuernden Einkommen des einzelnen Anlegers enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die darauf entfallende Einkommensteuer möglich. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich zu zahlende und auf die Gesellschafter anteilig entfallende Gewerbebesteuer beschränkt. Die anteiligen

Gewerbesteuermessbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen die Anrechnungsbeträge von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bedarf. Bei Kapitalgesellschaften findet keine Gewerbesteueranrechnung statt.

Umsatzsteuer

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Emittentin betreibt Windenergieanlagen und veräußert den erzeugten Strom zur Erzielung von Einnahmen. Die Erlöse aus Stromlieferungen sind insoweit dem Regelsteuersatz unterliegende umsatzsteuerpflichtige Umsätze, als es sich um die Erlös Komponente „Börsenmarktpreis“ handelt, die vom Direktvermarkter gezahlt wird. Marktprämien hingegen als Differenzbetrag zwischen maßgeblicher EEG-Vergütung und Referenzmarktpreis unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuer. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionen und Aufwendungen, die mit den erzielten Einnahmen einschließlich der Marktprämie im Zusammenhang stehen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan und in der Wirtschaftlichkeitsprognose mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen an Kommanditgesellschaften verschenkt oder vererbt, so unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Beteiligung mit dem sogenannten gemeinen Wert des Betriebsvermögens angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Emittentin einheitlich und gesondert festgestellt und quotal dem Kommanditisten zugerechnet. Der Verkehrswert für Betriebsvermögen soll vorrangig aus Verkäufen abgeleitet werden, die innerhalb eines Jahres vor der Schenkung bzw. Vererbung getätigt wurden. Falls dies nicht möglich ist, wird der Wert im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt. Hierzu ist ein Gutachten auf der Basis eines Ertragswertverfahrens vorzulegen oder der Wert auf der Grundlage eines sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens zu ermitteln. Bei diesem vereinfachten Verfahren werden die zukünftigen Ertragsaussichten auf Basis des durchschnittlichen Ertrages der letzten drei Wirtschaftsjahre abgeleitet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltensfristen (fünf oder sieben Jahre), sowie bei mehr als fünf Mitarbeitern, wenn innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt. Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens darüber, so liegt insoweit kein begünstigtes Vermögen vor. Die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter in der Regel unter fünf liegt.

Neben den Begünstigungen für Betriebsvermögen werden persönliche Freibeträge in Abhängigkeit von der Steuerklasse gewährt. So gilt beispielsweise für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften ein Freibetrag von 500.000 Euro und für Kinder in der Steuerklasse I ein Freibetrag von 400.000 Euro.

Da die erbschafts- und schenkungsteuerlichen Regelungen sehr komplex und stark abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers sind, sollten Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name

Der Firmenname lautet: **Bürgerwind Wintrich GmbH & Co. KG**

§ 2

Sitz, Rechtsform

- (1) Sitz der Gesellschaft ist in 54487 Wintrich.
- (2) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a. der Erwerb von zwei ENERCON Windenergieanlagen vom Typ E-115 einschließlich der dafür notwendigen Betreiberrechte, deren Betrieb im Windpark Wintrich zur Erzeugung von Strom und dessen Verkauf im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) oder anderweitig.
 - b. die Entwicklung eines Realisierungskonzepts für den Betrieb von Bürgerwindanlagen und die Umsetzung der Beteiligung am Windpark.
- (2) Die Gesellschaft wird im Rahmen Ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) alle Geschäfte und Maßnahmen sowie den Abschluss sämtlicher Verträge vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft behält sich vor, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung Dritter bedienen. Der beauftragte Dienstleister handelt nach den Vorgaben und Weisungen der Gesellschaft und ist zur jährlichen Rechenschaftsberichtserstattung verpflichtet. Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb müssen bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben. Bei allen Entscheidungen, die über den regulären Betrieb hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- (4) Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen wird ausschließlich unter der Voraussetzung erfolgen, dass diese Beteiligung als untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit zur operativen Geschäftstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) führt.

§ 4

Beginn der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Kalenderjahres und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12.2017 und ist somit ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 5

Gesellschafter, Beitritt zur Gesellschaft, Haftungsbeschränkung

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in 54487 Wintrich, Moselstraße 19, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRB 44045. Sie ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Gründungskommanditist ist Herr Dirk Kessler, geb. am 25.03.1960, wohnhaft Moselstraße 19, 54487 Wintrich mit einer Kommanditeinlage von 10.000,00 Euro.

Das benötigte Eigenkapital soll vorrangig bei den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinden Wintrich, Piesport und Brauneberg sowie den unmittelbar an den Windpark Wintrich angrenzenden Bewohnern der Ortsgemeinden Horath und Mühlheim eingeworben werden. Sollten die Beteiligungswünsche dieser Zielgruppe nicht ausreichen, um das benötigte Eigenkapital vollständig einzuwerben, haben anschließend die Bürgerinnen und Bürger aus der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ein vorrangiges Beteiligungsrecht. Bei Eintritt in die Gesellschaft muss der Kommanditist volljährig sein.

Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht zur Annahme von Beitrittserklärungen verpflichtet. Die endgültige Entscheidung über eine Zuteilung der Kommanditeinlage obliegt in jedem Fall der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die Kommanditeinlage eines Gesellschafters beträgt mindestens 5.000,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro. Die Komplementärin ist berechtigt, in Ausnahmefällen auch höhere Beteiligungssummen zuzulassen.

Die Kommanditeinlagen müssen durch 500,00 Euro teilbar sein. Hiervon kann nur abgewichen werden, sofern der in der letzten Zuteilungsrunde noch zu verteilende Restbetrag nicht durch 500,00 Euro teilbar ist.

Sollte es zu einer Unterzeichnung kommen, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, in einer weiteren Zeichnungsrunde auch volljährige natürliche Personen in die Gesellschaft als Kommanditist aufzunehmen, die nicht die vorgenannten Kriterien erfüllen. Sollte eine Unterzeichnung auch hierdurch nicht behoben werden, wird zunächst dem Gründungsgesellschafter eine Aufstockung seines Kapitals angeboten. Führt dies auch nicht zur vollständigen Verteilung der Kommanditanteile, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, das Projekt in einem verringerten Umfang mit einem veränderten Investitionsplan zu realisieren.

- (3) Der Beitritt als Gesellschafter wird mit der Annahme der Beitrittserklärung wirksam. Die Kommanditeinlagen sind grundsätzlich in voller Höhe binnen 10 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung einzuzahlen. Verspätet geleistete Kommanditeinlagen sind mit 1% je Monat zu verzinsen.

- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hiermit von den Kommanditisten ermächtigt und bevollmächtigt:
- a.) mit weiteren Kommanditisten, vorrangig mit den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinden Wintrich, Piesport und Brauneberg, den unmittelbar an den Windpark Wintrich angrenzenden Bewohnern der Ortsgemeinden Horath und Mühlheim und insgesamt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie Kommanditisten ihrer Wahl deren Beitritt zur Gesellschaft und die Übernahme von Kapitaleinlagen vertraglich zu vereinbaren.
 - b.) den Vertrag mit einem Kommanditisten aufzuheben, wenn dieser die übernommene Einlage nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung vollständig leistet. Die Anmeldung zum Handelsregister wird erst nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage vorgenommen.
- (5) Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Gesellschafter im Umfange der gezeichneten Einlage zunächst atypisch stiller Gesellschafter der Kommanditgesellschaft. Mit der Eintragung ins Handelsregister endet diese atypisch stille Beteiligung. Sie wandelt sich in eine Kommanditbeteiligung im Umfange des Nominalbetrages der atypischen stillen Einlage um. Während der Dauer der atypischen stillen Beteiligung gelten für den Gesellschafter die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (6) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß dem Beteiligungsprospekt beigefügtem Muster zu erteilen.
- (7) Die Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage. Sie übernehmen weder gegenüber Gesellschaftern, noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Kommanditeinlage hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation.

§ 6

Konten der Gesellschafter

- (1) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto I, das die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt, eingerichtet. Die Höhe der Kapitalkonten entspricht den zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlagen. Die Kapitalkonten I sind Festkonten und werden nicht verzinst.
- (2) Für jeden Gesellschafter wird ferner ein Kapitalkonto II eingerichtet, auf dem die anteiligen Gewinn- und Verlustanteile, Entnahmen und Gewinne gebucht werden. Soweit das Kapitalkonto II negativ wird, wird keine Forderung der Gesellschaft gegen den Kommanditisten begründet. Gemäß § 169 Abs. 1 HGB besteht keine Nachschusspflicht der Kommanditisten. Die Salden auf den Kapitalkonten II werden nicht verzinst.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Kommanditgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und ihre Geschäftserfahrungen nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich weiterhin darauf, alle Maßnahmen, die zum Betrieb, Wiederaufbau und zur Optimierung und Unterhaltung der Windenergieanlagen erforderlich sind, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (5) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:
 - a) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
 - b) Neubau und Erwerb von Gebäuden, sofern dies nicht im jährlichen Investitionsplan genehmigt ist;
 - c) Änderungen der Geschäftsausrichtung im Rahmen des Gesellschaftszwecks;
 - d) Verkauf von Windenergieanlagen;
 - e) Erwerb von und Verfügung über Patente oder ähnliche Verfahrensrechte sowie den Abschluss von Lizenzverträgen;
 - f) Aufnahme stiller Gesellschafter;
 - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;
 - h) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Unternehmensteilen.

Die Zustimmung für Rechtsgeschäfte nach Buchstaben a) bis h) bedarf einer Mehrheit von 75 v. H. aller abgegebenen Stimmen.

- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des prospektierten Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft sowie deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen, damit alle zur Durchführung der Aufgaben und Pflichten erforderlichen Maßnahmen ohne Zeitverzögerung vorgenommen werden können.
- (7) In Eilfällen und bei Gefahr im Verzug kann die persönlich haftende Gesellschafterin nicht aufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, auch ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.
- (8) Der Entzug der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Er bedarf der vorherigen Bestimmung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 8

Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütungen

- (1) Die Komplementärin erhält vorab Ersatz sämtlicher ihr aus der Geschäftsführung entstehenden Aufwendungen.
- (2) Sie bekommt daneben zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos einen Betrag in Höhe von 750,00 EUR je WEA und Geschäftsjahr.
- (3) Alle Vergütungen sind zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (4) Die Vergütungen für die Komplementärin stellen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander einen Aufwand dar. Diese Ansprüche bestehen unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft.

§ 9

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Ihre Einberufung findet unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung statt.

Zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung - beide Tage mit eingerechnet - muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Die Gesellschafter können Anträge, welche die Tagesordnung ändern oder ergänzen, bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich bzw. in

Textform einreichen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat diese Anträge bei der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Die Versammlung kann – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften – auch in digitaler Form als Video-Audio-Konferenz stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft die persönlich haftende Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ebenso kann die persönlich haftende Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen ein Umlaufverfahren bestimmen. Dieses kann – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften – auch durch Telefax, per E-Mail oder E-Brief erfolgen. Dies gilt im Einzelfall und jeweils nur dann, wenn nicht Gesellschafter mit zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals der elektronischen Art der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprechen. Beim Umlaufverfahren hat die persönlich haftende Gesellschafterin an jeden Gesellschafter eine Mitteilung über die Abstimmung und den letzten Abstimmungstag, der nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Versendung der Unterlagen liegen darf, nebst der Beschlussvorlage zu versenden. Ein Widerspruch gegen die Art der Stimmabgabe hat innerhalb der gesetzten Frist zu erfolgen. Maßgebend ist der Eingang der Stimmabgabe bzw. des Widerspruchs gegen das Verfahren bei der Gesellschaft. Gibt ein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist seine Stimme nicht ab, gilt dies als Ablehnung des Beschlussgegenstandes; die Wirksamkeit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung bleibt insofern unberührt. Im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief werden nicht abgegebene Stimmen als nicht anwesende Stimmen gewertet.

- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals halten, dieses schriftlich begründet verlangen.
- (3) Die Ladungsfrist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann bis auf 7 Tage gekürzt werden, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung dieses erfordert.
- (4) Die Gesellschafter sind berechtigt sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Ehegatten, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, Geschwister, einen Testamentsvollstrecker, eine von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person oder durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten zu lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die persönlich haftende Gesellschafterin. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und den Gesellschaftern zuzustellen. Die Gesellschafter können begründete Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls und insbes. der Formalien der gefassten Gesellschaftsbeschlüsse mit einer Frist von sechs Wochen nach Aufgabe des Protokolls zur Post schriftlich der persönlich haftenden Gesellschafterin mitteilen. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist außer in den sonst in diesem Vertrag bezeichneten Fällen zuständig für:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts;
 - b) Feststellung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses inkl. Lagebericht;
 - c) Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - d) Verkauf von Windenergieanlagen;
 - e) Entscheidung über Kapitalerhöhungen und Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Entscheidung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen;
 - g) Auflösung der Gesellschaft;
 - h) Ausschluss von Gesellschaftern;
 - i) Erörterungen von Anträgen und Einwendungen der Gesellschafter, die diese entsprechend den Regelungen dieses Vertrages eingebracht haben;
 - j) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - k) Änderung des Geschäftsjahres.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (8) Jeder voll eingezahlte Euro der gezeichneten Kommanditeinlage gewährt eine Stimme.
- (9) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter genügend, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Zur Auflösung der Gesellschaft und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen erforderlich. Für die Verlegung des Firmensitzes der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (10) Die Mangelhaftigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem Tag der Absendung der Niederschrift über die Versammlung oder, im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Absendung der Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel eines Gesellschafterbeschlusses als geheilt.

§ 10

Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat innerhalb der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Anhang) und - falls gesetzlich erforderlich den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Buchführung getrennt von anderen von ihr durchzuführenden Buchführungen durchzuführen und den Geldverkehr über eigene Kasse und eigene Bankkonten abzuwickeln.
- (3) Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter der Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht zu übersenden. Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist der Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht jedem Gesellschafter mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu übersenden.
- (4) Steuerliche Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten sind der Gesellschaft bis zum 01.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrensrechtlich noch möglich ist und die Aufwendungen und Kosten erstattet werden.
- (5) Soweit einzelne Kommanditisten steuerliche Wahlrechte wahrnehmen, die zu Belastungen der Gesellschaft oder Nachteilen der anderen Gesellschafter führen, ist dieser Nachteil vom betreffenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft bzw. den betroffenen Gesellschaftern auszugleichen.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nach Berücksichtigung der Vergütungen für die Komplementärin nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
- (2) In jedem Geschäftsjahr sind die Kommanditisten an dem Ergebnis nach dem Stand der eingezahlten Kommanditeinlagen zum Geschäftsjahresende beteiligt.

§ 12

Entnahmen

- (1) Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Zins- und Tilgungsleistungen, eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Sie muss mindestens der Liquiditätsprognose des Beteiligungsprospektes und der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe und deren Vorgaben entsprechen.

Nach der im Prospekt dargestellten Planungsrechnung sind vorbehaltlich der oben genannten Vorgaben die vorgesehenen Entnahmen geplant. Entnahmen, die über die Liquiditätsüberschüsse (s. Absatz 1) hinausgehen, sind nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter zulässig. Sobald dieser Beschluss gefasst ist, hat eine Entnahme durch alle Gesellschafter gleichermaßen zu erfolgen.

- (2) Soweit die Entnahmen handelsrechtlich als Rückzahlung von Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 13

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Wird die Gesellschaft von einem Gesellschafter gekündigt, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiva und Passiva ohne Liquidation und unter der bisherigen Firma fortgeführt; der Kündigende scheidet mit dem Tage des Wirksamwerdens seiner Kündigung aus.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet unter Fortführung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter gemäß Ziffer 1 aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist oder die eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben worden ist;
 - c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommanditbeteiligung eines Gesellschafters betrieben werden und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird.
- (3) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, in Höhe der Kommanditbeteiligung des Ausscheidenden einen oder mehrere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen, die den Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteile übernehmen. Ferner umfasst diese Vollmacht auch die Berechtigung, anstelle der Neuaufnahme entsprechende Darlehen für die Gesellschaft aufzunehmen, um das Auseinandersetzungsguthaben auszahlen zu können.

§ 14

Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens erhält der ausscheidende Gesellschafter sein Auseinandersetzungsguthaben abzüglich etwaiger noch offener Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter. Grundlage seines Anspruchs ist die aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres vor seinem Ausscheiden, wobei unter Auflösung der stillen Reserven die tatsächlichen Werte einzusetzen sind. Die Abgeltung eines etwaigen Firmenwertes erfolgt nicht.
- (2) Die Auseinandersetzungsbilanz bedarf der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung. An den schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil.
- (3) Wenn zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über den Zeitwert des Gesellschaftsvermögens erzielt werden kann, benennt jede Partei einen Sachverständigen. Der Mittelwert aus beiden Sachverständigengutachten wird in die Auseinandersetzungsbilanz eingestellt. Die Kosten für den Sachverständigen trägt die Gesellschaft zur Hälfte nur dann, wenn ein höherer als der von der Gesellschaft genannte Zeitwert festgestellt wird.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, von denen die erste 6 Monate nach Vorliegen der festgestellten Auseinandersetzungsbilanz fällig ist, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anders beschließt.
- (5) Das Guthaben ist mit jährlich 2 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit der fälligen Rate zu entrichten. Der Ausscheidende kann eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben früher auszuzahlen oder für den Fall, dass die Liquidität der Gesellschaft gefährdet ist, die Zahlung der fälligen Halbjahresrate auszusetzen.

§ 15

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teilgesellschaftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Kommanditanteil oder einen Teilkommanditanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 500,00 € ohne Rest teilbar sein.

- (2) Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Verfügungen natürlicher Personen zugunsten von Ehegatten, von volljährigen Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, von Kindern von Geschwistern, von Hofnachfolgern sowie von eingetragenen und von nichtehelichen Lebenspartnern.

- (3) Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils kann nur mit Wirkung zum 01.01. eines Geschäftsjahres erfolgen, soweit nicht die Komplementärin im Einzelfall einer unterjährigen Übertragung in Textform zustimmt, wobei in letzterem Fall der verfügende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner den hierdurch der Gesellschaft entstehenden Mehraufwand zu tragen haben.
- (4) Gesellschaftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden. Das gilt nicht, sofern diese Verfügung zur Absicherung eines Kredites erfolgt, mit dem der Kommanditist seine Einlage finanziert; eine solche Verfügung bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (5) Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils auf ihn zu erstatten.
- (6) Führen Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

§ 16

Ableben eines Gesellschafters

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern als Gesellschafter fortgesetzt.
- (2) Im Falle einer Mehrheit von Erben und/ oder Vermächtnisnehmern haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte als Gesellschafter wahrnimmt und sie in der Gesellschaft vertritt. Solange die Bestellung eines Bevollmächtigten oder des Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Nachweis der Rechtsnachfolge durch einen Erbschein und den Nachweis der Vollmacht in notariell beglaubigter Form verlangen. Ebenso hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer auf Verlangen eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.

§ 17

Liquidation

- (1) Im Fall der Liquidation ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidator, die die Vermögenswerte der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten hat.
- (2) Der Liquidationserlös wird nach Befriedigung der Gläubiger und Ablösung der Fremdmittel in folgender Reihenfolge verwandt:
 - a) Rückzahlung der Darlehen der Gesellschafter einschließlich ausstehender Zinsen.

- b) Rückzahlung der Kommanditeinlagen.
- c) Rückzahlung von Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- d) Verteilung des verbleibenden Überschusses auf die Kommanditisten und persönlich haftende Gesellschafterin im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander.

§ 18

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2037.
- (2) Die Kündigung durch den Kommanditisten hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erfolgen. Dabei ist für die Fristwahrung der Eingang der Kündigung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin maßgebend.
- (3) Die Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter zu erfolgen. Kündigt die einzige persönlich haftende Gesellschafterin, so soll die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, sondern unter Bestimmung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin fortgesetzt werden.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Im Falle einer Ergänzung oder Änderung durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung genügen für die Schriftform die von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Protokollführer unterzeichneten Protokolle und ihre Zusendung an die Gesellschafter.
- (3) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Kommanditgesellschaften.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige und unklare Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt hinsichtlich etwa hervortretender Vertragslücken. Die Gesellschafter verpflichten sich, die betreffenden Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecken am nächsten kommen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt.

- (5) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR trägt die Gesellschaft.
- (6) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur entsprechend den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben des Registergerichts.

Wintrich, den

gezeichnet durch:

Komplementärin:
Bürgerwind Wintrich Verwaltungs-GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dirk Kessler

Kommanditist:
Dirk Kessler

J. Abkürzungsverzeichnis

a	anno
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BlmSchG	Bundesimmisionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundesteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
C	Celsius
ca.	circa
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EBIT	earnings before interest and taxes
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GewStG	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWG	Geldwäschegesetz
GWh	Gigawattstunde
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
inkl.	inklusive
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
lit	littera (Buchstabe)

m	Meter
Mio.	Million
m/s	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
n. a.	nicht anwendbar
n. F.	neue Fassung
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
p. a.	per anno (je Jahr)
s	Sekunde
S.	Seite
sog.	sogenannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
Std.	Stunde
Tsd.	Tausend
ü. NN.	über Normalnull
USA	United States of America
UStG	Umsatzsteuergesetz
UTM	Universal Transverse Mercator
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
vgl.	vergleiche
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
WEA	Windenergieanlagen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich